
2004 **Ausgegeben zu Bonn am 8. Dezember 2004** **Nr. 37**

Tag	Inhalt	Seite
2.12.2004	Gesetz zu dem Abkommen vom 7. April 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung GESTA: XB007	1570
29.11.2004	Verordnung zu dem Übereinkommen vom 28. August 2003 über das Europäische Forstinstitut	1577
20.10.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses	1584
20.10.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit . . .	1585
20.10.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Markenrechtsvertrags	1586
21.10.2004	Bekanntmachung des deutsch-russischen Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke	1586
21.10.2004	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „ACS Security LLC“, „Northrop Grumman Information Technology“ und „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-31-01, DOCPER-AS-13-03 und DOCPER-AS-11-10)	1594
22.10.2004	Bekanntmachung des deutsch-haitianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1597
25.10.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	1599
26.10.2004	Bekanntmachung des deutsch-dominikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	1599
26.10.2004	Bekanntmachung von Änderungen der Statuten der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial	1602
28.10.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen . . .	1603
3.11.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten	1607
9.11.2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-georgischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1607
10.11.2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens	1608

Gesetz
zu dem Abkommen vom 7. April 2003
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tunesischen Republik
über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung
von Straftaten von erheblicher Bedeutung

Vom 2. Dezember 2004

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Tunis am 7. April 2003 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 10 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 2. Dezember 2004

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tunesischen Republik
über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung
von Straftaten von erheblicher Bedeutung

اتفاق تعاون
بين حكومة جمهورية ألمانيا الاتحادية وحكومة الجمهورية التونسية في مجال
مكافحة الجرائم الخطيرة

Accord de coopération
entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne
et le Gouvernement de la République Tunisienne
dans le domaine de la lutte contre les infractions graves

Die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der
Tunesischen Republik –

ان حكومة جمهورية
ألمانيا الاتحادية

و

حكومة الجمهورية
التونسية

Le Gouvernement de la
République fédérale d'Allemagne

et

le Gouvernement de la
République Tunisienne –

getragen von dem gemeinsamen Willen, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik weiter zu festigen und zu entwickeln sowie den Wohlstand, die Stabilität und den Frieden in beiden Staaten zu fördern,

in dem Wunsch, ihre Zusammenarbeit in allen Bereichen ihrer jeweiligen Zuständigkeit zu verstärken, zu diversifizieren und zu organisieren sowie sich gegenseitig zu unterstützen,

in der Überzeugung, so zur Entwicklung der vorbildlichen Beziehungen zwischen den beiden befreundeten Ländern beizutragen,

eingedenk der besonders großen Bedeutung der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, des internationalen Terrorismus und der Rauschgiftkriminalität –

sind wie folgt übereingekommen:

إن تحدهما الإرادة المشتركة لمزيد تدعيم وتطوير علاقات الصداقة بين جمهورية ألمانيا الاتحادية والجمهورية التونسية وتنمية الإزدهار، والاستقرار والسلام في بلديهما،

ورغبة منهما في تدعيم وتنويع وتنظيم تعاونهما في جميع المجالات التي هي من مشمولات أنظارهما وتبادل المساعدة،

واقتراناً منهما بالمساهمة على هذا النحو في تطوير العلاقات المثالية بين البلدين الصديقين،

ووعياً منهما بالأهمية القصوى للتعاون وللعمل المشترك للوقاية من الجريمة المنظمة والإرهاب الدولي والجريمة المرتبطة بالمخدرات ومكافحتها –

اتفقتا على ما يلي:

Animés par la volonté commune de renforcer et de développer davantage les relations amicales entre la République fédérale d'Allemagne et la République Tunisienne ainsi que de promouvoir la prospérité, la stabilité et la paix dans leurs deux pays,

Désireux de renforcer, de diversifier et d'organiser leur coopération dans tous les domaines relevant de leurs attributions respectives et de se fournir une assistance réciproque,

Convaincus de contribuer ainsi au développement des relations exemplaires entre les deux pays amis,

Conscients de l'importance majeure de la coopération et de l'action commune pour prévenir et combattre la criminalité organisée, le terrorisme international et la criminalité liée aux stupéfiants –

sont convenus de ce qui suit:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, des Terrorismus, der Rauschgiftkriminalität und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere in den nachstehenden Bereichen zusammen:

الفصل الأول

(1) يتعاون الطرفان المتعاقدان، في نطاق احترام التشريع الجاري به العمل في بلديهما، في مكافحة الجريمة المنظمة والإرهاب والجريمة المرتبطة بالمخدرات والجرائم الخطيرة الأخرى وخاصة في المجالات التالية:

Article 1

(1) Dans le respect du droit en vigueur dans leurs pays, les parties contractantes coopèrent dans la lutte contre la criminalité organisée, le terrorisme, la criminalité liée aux stupéfiants et autres infractions graves, notamment dans les domaines suivants:

- | | | |
|--|---|---|
| 1. Terroranschläge und andere mit dem Terrorismus verbundene Ereignisse, | 1- الإعتداءات الإرهابية والأحداث الأخرى المرتبطة بالإرهاب، | 1. attentats terroristes et autres événements liés au terrorisme, |
| 2. Finanzierung des Terrorismus, | 2- تمويل الإرهاب، | 2. financement du terrorisme, |
| 3. illegale Herstellung und illegaler Verkehr von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen, im weiteren Rauschgift genannt, sowie von Vorläufersubstanzen hierzu, | 3- الإنتاج والإتجار غير المشروع في المخدرات والمؤثرات العقلية المعروفة في ما يلي بالمخدرات، وكذلك سلائقها، | 3. production illégale et trafic illicite de stupéfiants et de substances psychotropes, dénommés ci-après drogues, ainsi que de leurs précurseurs, |
| 4. illegaler Verkehr mit Waffen, Munition, Sprengstoffen, nuklearen und radioaktiven Materialien, | 4- الإتجار غير المشروع في الأسلحة، والذخيرة، والمتفجرات، والمواد النووية والمشعة، | 4. trafic illicite d'armes, de munitions, d'explosifs, de matières nucléaires et radioactives, |
| 5. Einschleusung von Ausländern, Menschenhandel und Zuhälterei, | 5- الهجرة المنظمة السرية، والإتجار في الذوات البشرية والتوسط في الخناء، | 5. immigration clandestine organisée, traite des êtres humains et proxénétisme, |
| 6. Schmuggel von Kunstwerken und Antiquitäten, | 6- تهريب المؤلفات الفنية والأثرية، | 6. contrebande d'œuvres d'art et d'antiquités, |
| 7. Geldwäsche, | 7- غسيل الأموال، | 7. blanchiment d'argent, |
| 8. Herstellung, Besitz und Verbreitung von Falschgeld, Fälschung oder Verfälschung oder Verwendung von ge- oder verfälschten unbaren Zahlungsmitteln, Wertpapieren und Urkunden, | 8- صنع، حمل وتوزيع العملة المزيفة، تدليس أو تزيف وسائل الدفع بالعملية الكتابية، السندات والوثائق، استعمال وسائل الدفع بالعملية الكتابية، السندات والوثائق المدلسة أو المزيفة، | 8. fabrication, détention et diffusion de fausse monnaie, falsification ou contrefaçon de moyens de paiement scripturaux, de titres et de documents, utilisation de moyens de paiement scripturaux, de titres et de documents falsifiés ou contrefaits, |
| 9. Wirtschafts- und Finanzkriminalität, | 9- الجريمة الإقتصادية والمالية، | 9. criminalité économique et financière, |
| 10. internationale Verschiebung von Kraftfahrzeugen, | 10- الإتجار الدولي في السيارات المسروقة، | 10. trafic international de véhicules volés, |
| 11. Computerkriminalität. | 11- الجريمة الإعلامية. | 11. criminalité informatique. |

(2) Die Vertragsparteien arbeiten insbesondere in den Fällen zusammen, in denen kriminelle Handlungen oder Vorbereitungen zu solchen Handlungen im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien begangen werden und es Anzeichen dafür gibt, dass diese Handlungen auch das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei betreffen oder deren Sicherheit bedrohen können.

(2) يتعاون الطرفان المتعاقدان خاصة في الحالات التي ترتكب فيها أفعال إجرامية أو يتم الإعداد لهذه الأفعال على تراب أحد الطرفين المتعاقدين، وفي الحالات التي تتوفر فيها أدلة تدعو إلى الاعتقاد بأن هذه الأفعال تخص أيضاً تراب الطرف المتعاقد الآخر أو من شأنها أن تهدد سلامته.

(2) Les parties contractantes coopèrent notamment dans les cas où des actes criminels ou des préparatifs à de tels actes interviennent sur le territoire de l'une des parties contractantes et où des indices portent à croire que ces actes concernent également le territoire de l'autre partie contractante ou sont susceptibles de menacer sa sécurité.

Artikel 2

(1) Zum Zweck der Durchführung dieses Abkommens erfolgt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien unmittelbar zwischen den nachfolgend genannten Stellen in deren Zuständigkeitsbereich:

auf deutscher Seite

1. Bundesministerium des Innern,
2. Bundesministerium der Finanzen,
3. Bundesministerium für Gesundheit,
4. Bundeskriminalamt,
5. Grenzschutzdirektion,

6. Zollkriminalamt;

auf tunesischer Seite

1. Ministerium für Inneres und lokale Entwicklung:
 - Generaldirektion für die Öffentliche Sicherheit (Direktion für die Kriminalpolizei),
 - Generaldirektion für die Spezialdienste (Direktion für die Äußere Sicherheit),

الفصل 2

(1) لغرض تنفيذ هذا الإتفاق، يتم التعاون بين الطرفين المتعاقدين مباشرة بين الهياكل التالية ذكرها وفي مجالات إختصاصها:

من الجانب الألماني:

- 1- الوزارة الإتحادية للداخلية،
- 2- الوزارة الإتحادية للمالية،
- 3- الوزارة الإتحادية للصحة،
- 4- المكتب الإتحادي للشرطة الجنائية،
- 5- إدارة المصلحة الإتحادية لحماية الحدود،
- 6- المكتب الجنائي للدويانة،

من الجانب التونسي:

- 1- وزارة الداخلية والتنمية المحلية،
- الإدارة العامة للأمن العمومي (إدارة الشرطة العدلية)،
- الإدارة العامة للمصالح المختصة (إدارة الأمن الخارجي)،

Article 2

(1) Aux fins de l'exécution du présent Accord, la coopération entre les parties contractantes est assurée directement entre les organes nommés ci-après dans leurs domaines de compétence:

du côté allemand:

1. Ministère fédéral de l'Intérieur,
2. Ministère fédéral des Finances,
3. Ministère fédéral de la Santé,
4. Office fédéral de police criminelle,
5. Direction de la police fédérale de protection des frontières,
6. Office criminel des Douanes;

du côté tunisien:

1. Ministère de l'Intérieur et du Développement Local:
 - Direction Générale de la Sécurité Publique (Direction de la Police Judiciaire),
 - Direction Générale des Services Spéciaux (Direction de la Sécurité Extérieure),

– Generaldirektion für Auswärtige Beziehungen und internationale Zusammenarbeit,

2. Ministerium der Finanzen (General-direktion für Zollangelegenheiten),
3. Ministerium für Öffentliche Gesundheit.

(2) Die Vertragsparteien zeigen einander auf diplomatischem Weg Änderungen der Zuständigkeiten oder Bezeichnungen der Behörden an, die dieses Abkommen durchführen.

Artikel 3

Zum Zweck der Zusammenarbeit gemäß diesem Abkommen werden die Vertragsparteien

1. im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts alle Informationen über begangene oder geplante Straftaten, ebenso wie über kriminelle Organisationen, deren Strukturen und Verbindungen sowie die Mittel und die Methoden ihrer Tätigkeit austauschen;
2. auf Ersuchen der anderen Vertragspartei und soweit das Recht der ersuchten Vertragspartei es zulässt, abgestimmte operative Maßnahmen zur Verhütung und Ermittlung von Straftaten gemäß diesem Abkommen durchführen, wobei sie dazu im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts die Anwesenheit von Vertretern der zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei bei der Durchführung solcher operativer Maßnahmen gestatten können;
3. gemeinsame Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Herstellung und des illegalen Verkehrs von Rauschgift und Vorläufersubstanzen hierzu durchführen und diesbezüglich Erfahrungen austauschen;
4. bei Bedarf Verbindungsbeamte entsenden;
5. einander auf Ersuchen einer der Vertragsparteien Muster von Gegenständen und Stoffen, die aus Straftaten erlangt oder für diese verwendet wurden oder werden können, zur Verfügung stellen;
6. nach Möglichkeit Fachleute zur Fortbildung oder zum Erfahrungsaustausch entsenden;
7. Forschungsergebnisse insbesondere in den Bereichen der Kriminalistik und der Kriminaltechnik austauschen;
8. Informationen über Gewinne, die durch Straftaten erzielt wurden, austauschen;
9. bei Bedarf im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts andere Maßnahmen ergreifen, die den Zielen dieses Abkommens und Verpflichtungen aus

– الإدارة العامة للعلاقات الخارجية والتعاون الدولي .

- 2- وزارة المالية (الإدارة العامة للذخايرة)،
- 3- وزارة الصحة العمومية.

(2) يتبادل الطرفان المتعاقدان، بالطريق الدبلوماسية، الإعلام بالتغييرات التي تحصل في إختصاص أو تسميات السلط التي تسهر على تنفيذ هذا الإتفاق.

الفصل 3

يتولى الطرفان المتعاقدان بهدف تحقيق التعاون موضوع هذا الإتفاق:

- 1- تبادل، كل المعلومات المفيدة حول الجرائم المرتكبة أو التي هي بصدد الإعداد لها وكذلك حول المنظّمات الإجرامية، وهياكلها، وعلاقاتها والوسائل والطرق التي تستعملها في أنشطتها، وذلك في إطار القانون الوطني لكل منهما،
- 2- تنفيذ التدابير العملية المتفق عليها بهدف الوقاية والقيام بالتحقيقات حول الجرائم موضوع هذا الإتفاق وذلك بطلب من الطرف المتعاقد الآخر وفي حدود ما يسمح به القانون السائد في تراب الطرف المطلوب إليه، ويمكن لهما، لهذا الغرض وفي نطاق القانون الجاري به العمل فوق تراب كل منهما، السماح بحضور ممثلين عن السلط المختصة للطرف المتعاقد الآخر عند تنفيذ هذه التدابير العملية،
- 3- اتّخاذ تدابير مشتركة بهدف مكافحة الإنتاج والإتجار غير المشروع في المخدرات وسلائفها وتبادل الخبرات في الغرض،
- 4- إرسال موظفي اتصال عند الحاجة،
- 5- وضع على الذمّة، بصفة متبادلة وبطلب من أحد الطرفين المتعاقدين، لعينات من أشياء ومواد متأتية من أعمال إجرامية أو تمّ إستعمالها أو يمكن إستعمالها في مثل هذه الأعمال،
- 6- إلحاق مختصّين بهدف استكمال الخبرة أو تبادل التجارب، وذلك في حدود إمكانهما،
- 7- تبادل نتائج بحوثهما ذات الصبغة العلمية وخاصّة في مجالات علم التحقيق الجنائي والشرطة الفنية،
- 8- تبادل المعلومات المتعلقة بمحصول الجريمة،
- 9- اتّخاذ تدابير أخرى متفقة مع أهداف هذا الإتفاق ومع الإلتزامات الناجمة عن إتفاقيات القانون الدولي التي تربط الدولتين، وذلك في نطاق القانون

– Direction Générale des Relations Extérieures et de la Coopération Internationale,

2. Ministère des Finances (Direction Générale des Douanes),
3. Ministère de la Santé Publique.

(2) Les parties contractantes se communiquent, par la voie diplomatique, les changements intervenant au niveau des compétences ou des dénominations des autorités mettant le présent Accord à exécution.

Article 3

En vue de réaliser la coopération objet du présent Accord, les parties contractantes:

1. échangeront, dans le cadre de leur droit national respectif, toutes informations utiles sur des infractions commises ou en préparation, ainsi que sur des organisations criminelles, leurs structures, leurs relations et les moyens et méthodes qu'elles utilisent pour leurs activités;
2. exécuteront, sur requête de l'autre partie contractante et dans la mesure où le droit en vigueur sur le territoire de la partie requise l'autorise, des mesures opérationnelles concertées en vue de la prévention et de la conduite des enquêtes sur les infractions objet du présent Accord; elles pourront à ce titre et dans le cadre du droit en vigueur sur leur territoire, autoriser la présence de représentants des autorités compétentes de l'autre partie lors de l'exécution desdites mesures opérationnelles;
3. prendront des mesures communes en vue de la lutte contre la production et le trafic illicites de drogues et de leurs précurseurs et échangeront leurs expériences en la matière;
4. enverront des fonctionnaires de liaison, si besoin est;
5. se mettront mutuellement à disposition sur requête de l'une des parties contractantes, des échantillons d'objets et de substances provenant d'actes criminels ou ayant été utilisés ou pouvant être utilisés pour de tels actes;
6. détacheront dans la mesure de leurs possibilités des spécialistes en vue d'un perfectionnement ou d'un échange d'expériences;
7. échangeront les résultats de leurs recherches à caractère scientifique, notamment dans les domaines de la criminalistique et de la police technique;
8. échangeront des informations relatives au produit du crime;
9. prendront dans le cadre du droit en vigueur sur leur territoire respectif et chaque fois que de besoin d'autres mesures conformes aux objectifs du

anderen für beide Staaten verbindlichen völkerrechtlichen Übereinkommen entsprechen.

Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien werden zur Bewertung der Durchführung dieses Abkommens und der Zweckmäßigkeit seiner Ergänzung oder Änderung bei Bedarf Konsultationen durchführen.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können Arbeitsgruppen einrichten, Expertentreffen durchführen und bei Bedarf Protokolle zur Durchführung dieses Abkommens schließen.

Artikel 5

(1) Jede Vertragspartei kann die Erfüllung eines Ersuchens ganz oder teilweise verweigern oder sie von Bedingungen abhängig machen, wenn dieses Ersuchen ihre Souveränität, ihre Sicherheit oder andere wesentliche Interessen ihrerseits beeinträchtigen kann oder wenn es ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften widerspricht.

(2) Die Unterstützung kann auch verweigert werden, wenn die Handlung, deretwegen das Ersuchen erging, nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei keine strafbare Handlung ist.

(3) Die ersuchende Vertragspartei wird über die Weigerung, dem Ersuchen um Unterstützung nachzukommen, schriftlich unterrichtet. In der Regel werden die Gründe für die Verweigerung angegeben.

Artikel 6

Die Übermittlung und die Verwendung personenbezogener Daten, nachfolgend Daten genannt, durch die Stellen der Vertragsparteien, die in Artikel 2 des vorliegenden Abkommens genannt sind, richten sich nach dem innerstaatlichen Recht jeder Vertragspartei und nach den folgenden Bestimmungen:

1. Die empfangende Stelle einer Vertragspartei unterrichtet die übermittelnde Stelle der anderen Vertragspartei auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
2. Die Verwendung der Daten durch die empfangende Stelle ist nur zu den in diesem Abkommen bezeichneten Zwecken und zu den durch die übermittelnde Stelle vorgegebenen Bedingungen zulässig. Die Verwendung ist darüber hinaus zur Verhütung und Verfolgung von schwerwiegenden Straftaten sowie zum Zweck der Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit zulässig.
3. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach

الجاري به العمل في تراب كل منهما، وكلما اقتضت الحاجة.

الفصل 4

(1) يتولى الطرفان المتعاقدان، عند الحاجة، التشاور بهدف تقييم تطبيق هذا الاتفاق والنظر في وجهة إتمامه أو تعديله.

(2) يمكن للسلطات المختصة للطرفين المتعاقدين إحداث فرق عمل، وإجراء لقاءات بين الخبراء وإبرام بروتوكولات بهدف تنفيذ هذا الاتفاق، كلما دعت الحاجة.

الفصل 5

(1) يجوز لكل من الطرفين المتعاقدين أن يرفض، كلياً أو جزئياً، تنفيذ طلب أو أن يقيده ببعض الشروط، إذا كان من شأن هذا الطلب أن يمس سيادته أو بامنه أو بمصالحه الجوهرية الأخرى أو إذا كان مخالفاً لتشريع الوطني.

(2) يمكن أيضاً أن ترفض المساعدة إذا تبين أن الفعل موضوع الطلب لا يشكل فعلاً معاقباً عليه بمقتضى قانون الطرف المتعاقد المطلوب إليه.

(3) يتم إعلام الطرف المتعاقد الطالب كتابياً برفض الاستجابة لطلب المساعدة. يتضمن هذا الإعلام عادة بيان سبب الرفض.

الفصل 6

تتم، إحصاء واستعمال المعطيات ذات الصيغة الشخصية، والمعرفة في ما يلي بعبارة معطيات، من طرف هيكل الطرفين المتعاقدين المشار إليها ضمن الفصل 2 من هذا الاتفاق وذلك طبقاً للقانون الجاري به العمل فوق تراب كل منهما ووفق الأحكام التالية:

- 1- يُعلم الهيكل المرسل إليه لأحد الطرفين المتعاقدين الهيكل المرسل للطرف المتعاقد الآخر، وبطلب منه، باستعمال المعطيات التي تمت إحالتها وبالتالي نتائج المتحصل عليها.
- 2- لا يمكن للهيكل المرسل إليه استعمال المعطيات إلا للأغراض المنصوص عليها ضمن هذا الاتفاق ووفقاً للشروط المحددة من قبل الهيكل المرسل ويتم القبول بالاستعمال لأغراض تتعلق بالوقاية من الجرائم الهامة وتتبعها وكذلك لردع الأخطار الجسمية التي تهدد الأمن العمومي.
- 3- يتعين على الهيكل المرسل السهر على التثبت من صحة المعطيات المزمع إحالتها، ويجب عليه التثبت في ما إذا كان إرسال هذه المعطيات ضرورياً وتبرره الغاية الرقابة من الإحالة.

présent Accord et aux obligations émanant des conventions de droit international liant les deux Etats.

Article 4

(1) Les parties contractantes procèdent, au besoin, à des consultations en vue d'évaluer la mise en œuvre du présent Accord et de juger de l'opportunité de le compléter ou de le modifier.

(2) Les autorités compétentes des parties contractantes peuvent créer des groupes de travail, procéder à des rencontres d'experts et conclure chaque fois que de besoin des protocoles aux fins de l'exécution du présent Accord.

Article 5

(1) Chacune des parties contractantes peut refuser, en tout ou en partie, de donner suite à une demande ou la soumettre à certaines conditions si ladite demande est de nature à porter atteinte à sa souveraineté, à sa sécurité ou à ses autres intérêts essentiels ou si elle contrevient à sa législation nationale.

(2) L'assistance peut également être refusée lorsque l'action ayant fait l'objet de la requête ne constitue pas un acte répréhensible en vertu du droit de la partie contractante requise.

(3) La partie contractante requérante sera informée par écrit du refus de donner suite à la demande d'assistance. Cette information sera accompagnée en règle générale du motif du refus.

Article 6

Le transfert et l'utilisation de données à caractère personnel, dénommées ci-après données, par les organes des parties contractantes dont mention est faite à l'article 2 du présent Accord ont lieu conformément au droit en vigueur sur le territoire de chacune des parties contractantes et selon les dispositions suivantes:

1. L'organe destinataire de l'une des parties contractantes informe l'organe émetteur de l'autre partie contractante, sur requête, de l'utilisation des données transférées et des résultats ainsi obtenus.
2. L'organe destinataire ne peut utiliser les données qu'aux fins indiquées dans le présent Accord et aux conditions déterminées par l'organe émetteur. L'utilisation est en outre admise à des fins de prévention et de poursuite d'infractions importantes ainsi qu'afin d'écarter des dangers graves pour la sécurité publique.
3. L'organe émetteur est tenu de veiller à l'exactitude des données à transférer et doit examiner si la communication des données est nécessaire et justifiée par la finalité recherchée par le transfert. Les interdictions de transfert en

dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die übermittelnde Stelle Grund zu der Annahme hat, dass dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Sie ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung unverzüglich vorzunehmen.

4. Einer Person ist auf Antrag über die zu ihr vorhandenen Daten sowie über deren vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Ihr Recht auf Auskunftserteilung richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird. Die Erteilung einer solchen Auskunft kann verweigert werden, wenn das Interesse des Staates, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Antragstellers überwiegt.
5. Die übermittelnde Stelle weist bei der Übermittlung von Daten auf die nach ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Fristen für die Aufbewahrung dieser Daten hin, nach deren Ablauf sie gelöscht werden müssen. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
6. Die übermittelnde und die empfangende Stelle stellen sicher, dass die Übermittlung und der Empfang der Daten aktenkundig gemacht werden.
7. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Artikel 7

Anfragen, Informationen und Dokumente, die nach Maßgabe dieses Abkommens eingehen, werden auf Bitte der übermittelnden Stelle von der empfangenden Stelle vertraulich behandelt. Der Grund für eine solche Bitte ist anzugeben.

Artikel 8

(1) Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens erfolgt so weit wie möglich in der französischen oder englischen Sprache.

(2) Ersuchen um Auskunft oder Durchführung von Maßnahmen nach diesem Abkommen werden von den in Artikel 2 genannten zuständigen Stellen schriftlich direkt übermittelt. In dringenden Fällen

يجب احترام موانع إحالة هذه المعطيات المنصوص عليها بالقانون الجاري به العمل فوق التراب الوطني لكلا البلدين. لا يتم إحالة المعطيات إذا كانت للهيكل المرسل أسباب لإعتبار ذلك يشكل خرقاً للهدف من قانون وطني أو من شأنه المساس بمصالح جديرة بالحماية للشخص المعني. ويتعين إعلام الهيكل المرسل إليه حالاً إذا تبين أن المعطيات غير صحيحة أو كان يتعين عدم إرسالها، وعليه حينئذ أن يتولى دون تأخير، إصلاحها أو إتلافها.

- 4- يتعين إعلام الشخص المعني، بطلب منه، بالمعطيات المتوفرة بشأنه وكذلك بالأغراض المنتظرة من إستعمالها. ويخضع حقه في الحصول على المعلومات إلى القانون الوطني للطرف المتعاقد المقدم تراه طلب المعلومات. يمكن رفض تقديم هذه المعلومات إذا اتضح أن مصلحة الدولة في عدم تقديمها تغلب على مصلحة الطالب.
- 5- يعلم الهيكل المرسل عند إحالته للمعطيات بالآجال المحددة، وفق قانونه الوطني، للإحتفاظ بهذه المعطيات ثم إتلافها عند إنقضاء هذه الآجال. يجب إتلاف هذه المعطيات بصرف النظر عن هذه الآجال حالما يتبين أنها أصبحت غير ضرورية للأغراض التي أرسلت من أجلها.
- 6- يجب على الهيكلين المرسل والمرسل إليه التأكد من أن إرسال وقبول هذه المعطيات قد تم إيداعها.
- 7- يتعين على الهيكلين المرسل والمرسل إليه حماية المعطيات المرسلة بطريقة ناجعة من أي إطلاع أو تغيير أو إفشاء غير مخصص فيه.

الفصل 7

يتولى الهيكل المرسل إليه بصفة سرية، وبطلب من الهيكل المرسل، معالجة المطالب والمعلومات والوثائق المتحصل عليها طبقاً لهذا الإتفاق، ويجب بيان سبب هذا الطلب.

الفصل 8

(1) يتم التعاون في نطاق هذا الإتفاق، وفي حدود الإمكان، بالفرنسية أو بالإنجليزية.

(2) يتم إرسال مطالب المعلومات أو تنفيذ التدابير عملاً بهذا الإتفاق كتابياً وبواسطة الهيكل المختصة المشار إليها بالفصل 2 منه مباشرة. ويمكن في الحالات

vertu du droit en vigueur sur leur territoire national respectif doivent être respectées. Le transfert des données n'a pas lieu si l'organe émetteur a des raisons de supposer qu'il y aurait ainsi violation de l'objectif d'une loi nationale ou préjudice porté à des intérêts dignes de protection de la personne concernée. S'il s'avère que des données incorrectes ou des données n'ayant pas dû être transférées ont été transmises, l'organe destinataire doit immédiatement en être averti. Ce dernier est tenu de procéder sans délai à la correction ou à la destruction.

4. Une personne doit être informée, à sa demande, des données existantes la concernant ainsi que des fins prévues pour leur utilisation. Son droit à l'obtention de renseignements est fonction du droit national de la partie contractante sur le territoire de laquelle la demande de renseignements est déposée. L'indication de tels renseignements peut être refusée si l'intérêt de l'Etat à ne pas fournir le renseignement prévaut sur l'intérêt du demandeur.
5. Lors de la transmission de données, l'organe émetteur informe des délais prévus, en vertu de son droit national, pour la conservation de ces données et à l'expiration desquels les données doivent être détruites. Indépendamment de ces délais, les données transmises doivent être détruites dès qu'elles ne sont plus nécessaires aux fins auxquelles elles ont été transmises.
6. Les organes émetteur et destinataire s'assurent que la transmission et la réception des données seront consignées.
7. Les organes émetteur et destinataire sont tenus de protéger de façon efficace les données transmises contre un accès, une modification et une divulgation non autorisés.

Article 7

Les demandes, informations et documents reçus par une partie contractante conformément au présent Accord seront traités confidentiellement par l'organe destinataire à la demande de l'organe émetteur. La raison d'une telle demande doit être indiquée.

Article 8

(1) La coopération dans le cadre du présent Accord est assurée, dans la mesure du possible, en français ou en anglais.

(2) Les demandes d'informations ou d'exécution de mesures en vertu du présent Accord sont transmises par écrit, la transmission étant assurée directement par les organes compétents dont mention

kann das Ersuchen auch mündlich übermittelt werden; es muss aber unverzüglich schriftlich bestätigt werden.

(3) Die mit der Erledigung eines Ersuchens verbundenen Kosten trägt die ersuchte Vertragspartei mit Ausnahme der Reisekosten für Vertreter der ersuchenden Vertragspartei.

Artikel 9

Durch dieses Abkommen werden die in zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkünften enthaltenen Rechte oder Verpflichtungen der Vertragsparteien nicht berührt.

Artikel 10

(1) Dieses Abkommen tritt dreißig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander auf diplomatischem Weg mitgeteilt haben, dass die entsprechend ihren innerstaatlichen Verfahren für das Inkrafttreten erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Abkommen kann von jeder Vertragspartei auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, nachdem sie der anderen Vertragspartei zugegangen ist.

Geschehen zu Tunis am 7. April 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen oder des arabischen Wortlauts ist der französische Wortlaut maßgebend.

الطارئة إرسال الطلب مشافهة على أن يتم تأكيده كتابيا دون تأخير.

(3) يتحمل الطرف المطلوب إليه مصاريف تنفيذ الطلب، باستثناء مصاريف سفر ممثلي الطرف الطالب.

الفصل 9

لا يمسّ هذا الإتفاق بحقوق وواجبات الطرفين المتعاقدين المنجزة عن الإتفاقات الثنائية أو متعددة الأطراف.

الفصل 10

(1) يدخل هذا الإتفاق حيز التنفيذ ثلاثين يوما بعد تولي الطرفين المتعاقدين تبادل الإعلام فيما بينهما بالطريق الدبلوماسية بأنه تمّ استيفاء الشروط الضرورية لدخوله حيز التنفيذ، طبقا لأجرائهما الوطنية. يكون تاريخ الإتصال بأخر إشعار حاسما.

(2) أبرم هذا الإتفاق لمدة غير محدّدة. ويمكن لكل من الطرفين المتعاقدين وضع حدّ له كتابيا وبالطريق الدبلوماسية. وينتهي العمل به ستة أشهر بعد تلقي إشعار في هذا الشأن من الطرف المتعاقد الآخر.

وحرّر بتونس في 07 أفريل 2003 في نظيرين أصليين، كلّ منهما باللغات الألمانية والعربية والفرنسية، وكلّ من النصوص الثلاثة نفس قوة الإعتقاد. وفي صورة الإختلاف في تأويل النصّ باللغة الألمانية أو باللغة العربية، يعتمد النصّ باللغة الفرنسية.

est faite dans son article 2. Dans les cas d'urgence, une demande peut être faite oralement; elle devra toutefois être confirmée sans délai par écrit.

(3) Les frais afférents à l'exécution d'une demande sont à la charge de la partie requise, exception faite des frais de voyage des représentants de la partie requérante.

Article 9

Le présent Accord est sans préjudice des droits ou obligations des parties contractantes émanant d'Accords bilatéraux ou multilatéraux.

Article 10

(1) Le présent Accord entrera en vigueur trente jours après la date à laquelle les parties contractantes se seront mutuellement informées par la voie diplomatique que les conditions nécessaires à son entrée en vigueur, conformément à leurs procédures nationales, sont remplies. La date de la réception de la dernière notification sera déterminante.

(2) Le présent Accord est conclu pour une durée indéterminée. Il peut être dénoncé par écrit par la voie diplomatique par chacune des parties contractantes. La dénonciation prendra effet six mois après la réception de sa notification par l'autre partie contractante.

Fait à Tunis le 7 avril 2003 en deux exemplaires originaux, chacun en langue allemande, arabe et française, les trois textes faisant également foi. En cas de divergence dans l'interprétation du texte en langue allemande ou du texte en langue arabe, le texte en langue française prévaut.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
عن حكومة جمهورية ألمانيا الاتحادية
Pour le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne

Ch. Derix
Schily

Für die Regierung der Tunesischen Republik
عن حكومة الجمهورية التونسية
Pour le Gouvernement de la République Tunisienne

M'henni

**Verordnung
zu dem Übereinkommen vom 28. August 2003
über das Europäische Forstinstitut**

Vom 29. November 2004

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Rechtspersönlichkeit

Das Europäische Forstinstitut mit Sitz in Joensuu (Finnland) besitzt Rechtspersönlichkeit nach Maßgabe des Übereinkommens vom 28. August 2003 über das Europäische Forstinstitut. Es kann insbesondere

1. Verträge schließen;
2. bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, mieten oder pachten, besitzen und darüber verfügen;
3. Prozesspartei sein.

Artikel 2

Bekanntmachung

Das Übereinkommen vom 28. August 2003 über das Europäische Forstinstitut wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 15 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 19 außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 29. November 2004

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Übereinkommen über das Europäische Forstinstitut

Convention on the European Forest Institute

(Übersetzung)

The Parties to this Convention, hereafter referred to as the Contracting Parties,

Recalling the forest-related decisions adopted at the United Nations Conference on Environment and Development in 1992, the Proposals for Action by the Intergovernmental Panel on Forests and the Intergovernmental Forum on Forests, the Expanded Programme of Work on Forest Biological Diversity relating to the Convention on Biological Diversity as well as the outcome of the World Summit on Sustainable Development;

Recognising the progress and achievements made in the implementation of the commitments of the Ministerial Conferences on the protection of forests in Europe;

Conscious of the changing nature of European forest and forestry issues and the concerns within society and the need to generate relevant scientific data with a view to good decision-making;

Considering that the European Forest Institute was established as an association under Finnish law in 1993 to contribute to the study of forestry, forests and forest conservation at a European level;

Mindful of the added value of embedding forestry and forest research in an international setting;

Desiring to pursue on an international basis their cooperation in forestry and forest research while at the same time avoiding duplication of efforts;

have agreed as follows:

Article 1

The Institute

The European Forest Institute (hereafter the Institute) is hereby established as an international organisation. It shall have its seat in Joensuu, Finland.

Article 2

Purpose and functions

1. The purpose of the Institute is to undertake research on the pan-European level on forest policy, including its environmental aspects, on the ecology, multiple use, resources and health of European forests and on the supply of and demand for timber and other forest products and services in order to promote the conservation and sustainable management of forests in Europe.

2. In order to achieve its purpose, the Institute

- a) provides relevant information for policy-making and decision-making in European countries relating to the forest and forest industry sector;

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens, im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

eingedenk der forstbezogenen Beschlüsse, die 1992 bei der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung angenommen wurden, der Handlungsvorschläge des Zwischenstaatlichen Waldausschusses und des Zwischenstaatlichen Waldforums, des erweiterten Arbeitsprogramms für biologische Vielfalt der Wälder im Zusammenhang mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt sowie des Ergebnisses des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung;

in Anerkennung der Fortschritte und Erfolge, die bei der Umsetzung der Verpflichtungen der Ministerkonferenzen zum Schutz der Wälder in Europa erzielt wurden;

eingedenk des Wandels der Europäischen Forst- und Forstwirtschaftsthemen und der gesellschaftlichen Anliegen sowie eingedenk der Notwendigkeit, einschlägige wissenschaftliche Daten für eine gute Entscheidungsfindung zu erarbeiten;

in der Erwägung, dass das Europäische Forstinstitut 1993 als Verein nach finnischem Recht gegründet wurde, um Beiträge zur Untersuchung der Forstwirtschaft, der Wälder und der Erhaltung des Waldes auf europäischer Ebene zu leisten;

eingedenk des zusätzlichen Nutzens aus einer Einbettung von Forstwirtschaft und Waldforschung in einen internationalen Rahmen;

von dem Wunsch geleitet, in der Forstwirtschaft und in der Waldforschung auf internationaler Grundlage zusammenzuarbeiten und gleichzeitig Doppelarbeit zu vermeiden –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Das Institut

Das Europäische Forstinstitut (im Folgenden als „Institut“ bezeichnet) wird hiermit als internationale Organisation errichtet. Es hat seinen Sitz in Joensuu, Finnland.

Artikel 2

Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Instituts ist es, auf gesamteuropäischer Ebene Forschungsarbeiten in den Bereichen Forstpolitik, einschließlich ihrer Umweltaspekte, sowie Ökologie, Mehrzwecknutzung, Ressourcen und Gesundheit der europäischen Wälder und zu Angebot und Nachfrage im Bereich Holz und andere Waldprodukte sowie forstliche Dienstleistungen durchzuführen, um den Erhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa zu fördern.

(2) Um seinen Zweck zu erfüllen,

- a) stellt das Institut einschlägige Informationen für die Grundsatpolitik und die Entscheidungsfindung in europäischen Ländern in Bezug auf den Forst- und Holzwirtschaftssektor zur Verfügung;

- b) conducts research in the above-mentioned fields;
 - c) develops research methods;
 - d) organises and participates in scientific meetings; and
 - e) organises and disseminates knowledge of its work and results.
- b) führt das Institut in den oben genannten Bereichen Forschungsarbeiten durch;
 - c) entwickelt das Institut Forschungsmethoden;
 - d) veranstaltet das Institut wissenschaftliche Tagungen und nimmt an solchen teil und
 - e) verwaltet und verbreitet das Institut Informationen über seine Arbeit und deren Ergebnisse.

Article 3

Information

The Contracting Parties support the work of the Institute with forest-related information on specific request provided it is not available from other data collecting bodies and as far as it can reasonably be made available. To avoid duplication of effort, the Institute aims to ensure appropriate coordination with other international bodies, including those carrying out data collection.

Article 4

Members, Associate and Affiliate Members of the Institute

1. The Contracting Parties are Members of the Institute.
2. Associate membership of the Institute is open for research institutes, educational establishments, commercial organisations, forest authorities, non-governmental organisations and institutions of a similar nature from European States (hereafter referred to as Associate Members). Affiliate membership is open for institutions of a similar nature from non-European States (hereafter referred to as Affiliate Members). Affiliate Members do not participate in the decision-making process of the Institute.

Article 5

Organs

The organs of the Institute shall be a Council, a Conference, a Board and a Secretariat headed by a Director.

Article 6

The Council

1. The Council shall consist of representatives of the Members, and will meet in ordinary session every three years. An extraordinary session may be held at the request of a Member or of the Board, subject to approval by a simple majority of the Members.
2. The Council shall
 - a) appoint members of the Board in accordance with Article 8, paragraphs 2 a), c) and d);
 - b) give assent to the appointment of the Director in accordance with Article 8, paragraph 4, subparagraph d);
 - c) set the policy framework for the work of the Institute;
 - d) take decisions on general issues of a technical, financial or administrative nature submitted by the Members, the Conference or the Board;
 - e) approve, by simple majority, such guidance as may be necessary for functioning of the Institute and its organs; and
 - f) approve and amend, by a simple majority, its Rules of Procedure.
3. Each Member shall have one vote. Decisions shall be taken by consensus, unless otherwise provided in the Convention.

Artikel 3

Informationen

Die Vertragsparteien unterstützen die Arbeit des Instituts auf gezielte Anfrage mit forstbezogenen Informationen, sofern diese bei anderen Datensammelstellen nicht erhältlich sind und soweit ihre Zurverfügungstellung vertretbar ist. Um Doppelarbeit zu vermeiden, ist das Institut darum bemüht, eine angemessene Abstimmung mit anderen internationalen Gremien, einschließlich solchen, die Datenerhebungen durchführen, sicherzustellen.

Artikel 4

Mitglieder, assoziierte Mitglieder und angeschlossene Mitglieder des Instituts

- (1) Die Vertragsparteien sind Mitglieder des Instituts.
- (2) Die assoziierte Mitgliedschaft beim Institut steht Forschungsinstituten, Bildungseinrichtungen, gewerblichen Organisationen, Forstbehörden, nichtstaatlichen Organisationen und ähnlichen Einrichtungen aus europäischen Staaten (im Folgenden als „assoziierte Mitglieder“ bezeichnet) offen. Die angeschlossene Mitgliedschaft steht ähnlichen Institutionen aus nichteuropäischen Staaten (im Folgenden als „angeschlossene Mitglieder“ bezeichnet) offen. Angeschlossene Mitglieder nehmen nicht am Beschlussverfahren des Instituts teil.

Artikel 5

Organe

Die Organe des Instituts sind ein Rat, eine Konferenz, ein Vorstand und ein von einem Direktor geleitetes Sekretariat.

Artikel 6

Der Rat

- (1) Der Rat besteht aus Vertretern der Mitglieder und tritt alle drei Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstands kann eine außerordentliche Tagung abgehalten werden, wenn die Mitglieder mit einfacher Mehrheit zustimmen.
- (2) Der Rat
 - a) ernennt Vorstandsmitglieder nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a, c und d;
 - b) stimmt der Ernennung des Direktors nach Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe d zu;
 - c) bestimmt den politischen Rahmen für die Arbeit des Instituts;
 - d) fasst Beschlüsse zu allgemeinen Themen technischer, finanzieller oder verwaltungstechnischer Art, die von den Mitgliedern, von der Konferenz oder vom Vorstand unterbreitet werden;
 - e) genehmigt mit einfacher Mehrheit die erforderlichen Leitlinien zur Arbeitsweise des Instituts und seiner Organe und
 - f) genehmigt und ändert mit einfacher Mehrheit seine Geschäftsordnung.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit im Übereinkommen nicht anders vorgesehen, einvernehmlich gefasst.

Article 7**The Conference**

1. The Conference shall consist of representatives of the Associate Members. The Conference shall meet once a year in plenary session and shall take decisions by a simple majority. The Affiliate Members may participate in the annual plenary sessions of the Conference. Institutions and regional or international organisations that are not Associate or Affiliate Members of the Institute may be invited to attend the plenary sessions of the Conference in accordance with the rules established by the Board.

2. The Conference shall, *inter alia*,

- a) appoint the members of the Board in accordance with Article 8, paragraphs 2 b), c) and d);
- b) determine the membership fees for the Associate and Affiliate Members;
- c) make recommendations to initiate activities with a view to the realisation of the purposes of the Institute;
- d) approve the audited financial statements;
- e) approve the work plan for the following year submitted by the Board;
- f) review and adopt the Annual Report on the Institute's activities; and
- g) approve and amend its Rules of Procedure.

Article 8**The Board**

1. The Board shall be composed of eight individuals with established competence in the field of the activities of the Institute. Such Board members may serve no more than two consecutive terms.

2.

- a) Four members of the Board shall be appointed by the Council for a period of three years.
- b) Four members of the Board shall be appointed by the Conference for a period of three years.
- c) The Council and the Conference shall adopt rules relating to the process of nomination and rotation of the members they appoint.
- d) Interim vacancies shall be filled by written procedure by the Council of the Conference, respectively.

3. The Board shall meet at least once every year and shall take decisions by a simple majority.

4. The Board shall

- a) within the policy framework laid down by the Council, establish and keep under review the administrative and research programme of the Institute's work;
- b) subject to any guidance by the Council, adopt such internal regulations as may be necessary;
- c) approve the budget and the accounts;
- d) appoint the Director, subject to assent of the Council;
- e) approve the admission and expulsion of Associate and Affiliate Members;
- f) report to the Council and the Conference;
- g) subject to any guidance by the Council, approve the agreement referred to in Article 12;
- h) approve and amend its Rules of Procedure; and
- i) establish the rules referred to in Article 7, paragraph 1.

Artikel 7**Die Konferenz**

(1) Die Konferenz besteht aus Vertretern der assoziierten Mitglieder. Die Konferenz tritt einmal jährlich zu einer Plenartagung zusammen und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die angeschlossenen Mitglieder können an den jährlichen Plenartagungen der Konferenz teilnehmen. Institutionen und regionale oder internationale Organisationen, die keine assoziierten oder angeschlossenen Mitglieder des Instituts sind, können nach den vom Vorstand festgelegten Vorschriften eingeladen werden, an den Plenartagungen der Konferenz teilzunehmen.

(2) Die Konferenz hat unter anderem die Aufgabe,

- a) die Mitglieder des Vorstands nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben b, c und d zu ernennen;
- b) die Mitgliedsbeiträge für die assoziierten und die angeschlossenen Mitglieder festzulegen;
- c) Empfehlungen für Tätigkeiten im Hinblick auf die Erfüllung der Zwecke des Instituts zu unterbreiten;
- d) die geprüften Finanzberichte zu genehmigen;
- e) den vom Vorstand vorgelegten Arbeitsplan für das folgende Jahr zu genehmigen;
- f) den Jahresbericht über die Tätigkeiten des Instituts zu prüfen und zu beschließen und
- g) ihre Geschäftsordnung zu genehmigen und zu ändern.

Artikel 8**Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus acht im Tätigkeitsbereich des Instituts nachweislich sachkundigen Personen. Die Vorstandsmitglieder können für höchstens zwei aufeinander folgende Amtszeiten tätig sein.

(2)

- a) Vier Mitglieder des Vorstands werden vom Rat für drei Jahre ernannt.
- b) Vier Mitglieder des Vorstands werden von der Konferenz für drei Jahre ernannt.
- c) Der Rat und die Konferenz beschließen Regelungen für das Verfahren der Nominierung und der Rotation der Mitglieder, die sie ernennen.
- d) Die Ersetzung vorzeitig ausscheidender Vorstandsmitglieder erfolgt im Schriftverfahren durch den Rat beziehungsweise die Konferenz.

(3) Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(4) Der Vorstand hat die Aufgabe,

- a) innerhalb des vom Rat festgelegten politischen Rahmens das Verwaltungs- und Forschungsprogramm des Instituts zu erstellen und fortlaufend zu überprüfen;
- b) vorbehaltlich der Vorgaben des Rates die erforderlichen internen Regelungen zu treffen;
- c) den Haushalt und die Rechnungslegung zu genehmigen;
- d) vorbehaltlich der Zustimmung durch den Rat den Direktor zu ernennen;
- e) die Aufnahme und den Ausschluss assoziierter und angeschlossener Mitglieder zu genehmigen;
- f) dem Rat und der Konferenz Bericht zu erstatten;
- g) vorbehaltlich der Vorgaben des Rates die in Artikel 12 genannte Übereinkunft zu genehmigen;
- h) seine Geschäftsordnung zu genehmigen und zu ändern und
- i) die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Vorschriften festzulegen.

Article 9**The Secretariat**

1. The Secretariat headed by the Director shall comprise the personnel of the Institute.

2. Subject to any general directions of the Council, the Conference and the Board, the Director shall appoint such other personnel as may be required for the purposes of the Institute on such terms and to perform such duties as the Director may determine.

Article 10**Financial resources**

The financial resources necessary for the functioning of the Institute shall be provided by:

- a) Associate and Affiliate Members, by means of membership fees;
- b) Members, through voluntary contributions if they so desire; and
- c) such other sources as may present themselves.

Article 11**The Budget and the accounts**

The budget and the accounts of the Institute shall be approved by a simple majority by the Board on proposal of the Director.

Article 12**Legal personality, privileges and immunities**

The Institute shall have international and domestic legal personality. On the territory of Finland it shall enjoy such privileges and immunities as are necessary for the exercise of its functions. These privileges and immunities shall be defined in an agreement between the Institute and the Government of Finland.

Article 13**Dispute-settlement**

Any dispute concerning the interpretation or application of this Convention which is not settled by negotiation or by the good offices of the Board may, upon mutual agreement between the parties to the dispute, be submitted to conciliation under the Permanent Court of Arbitration Optional Conciliation Rules.

Article 14**Signature and consent to be bound**

1. This Convention shall be open for signature by European States and European regional economic integration organisations in Joensuu on 28 August 2003. Thereafter, it shall remain open for signature in Helsinki at the Ministry for Foreign Affairs of Finland, until 28 November 2003.

2. This Convention is subject to ratification, acceptance or approval by the signatory States and regional economic integration organisations. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Government of Finland which shall act as the Depositary.

3. This Convention shall be open for accession by those European States and European regional economic integration organisations that have not signed it. Instruments of accession shall be deposited with the Depositary.

Artikel 9**Das Sekretariat**

(1) Das Sekretariat, das vom Direktor geleitet wird, besteht aus dem Institutspersonal.

(2) Vorbehaltlich der allgemeinen Anweisungen des Rates, der Konferenz und des Vorstands stellt der Direktor entsprechend dem Bedarf für die Zwecke des Instituts sonstiges Personal zu Bedingungen und für Aufgaben ein, die er bestimmt.

Artikel 10**Finanzielle Mittel**

Die für die Arbeit des Instituts erforderlichen finanziellen Mittel werden wie folgt aufgebracht:

- a) von den assoziierten und den angeschlossenen Mitgliedern durch die Mitgliedsbeiträge;
- b) von den Mitgliedern durch freiwillige Beiträge, wenn sie dies wünschen; und
- c) aus etwaigen sonstigen Quellen.

Artikel 11**Haushalt und Rechnungslegung**

Haushalt und Rechnungslegung des Instituts werden auf Vorschlag des Direktors vom Rat mit einfacher Mehrheit genehmigt.

Artikel 12**Rechtspersönlichkeit, Vorrechte und Immunitäten**

Das Institut besitzt Rechtspersönlichkeit nach internationalem und nationalem Recht. Im Hoheitsgebiet von Finnland genießt es die Vorrechte und Immunitäten, die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendig sind. Diese Vorrechte und Immunitäten werden in einer Übereinkunft zwischen dem Institut und der Regierung von Finnland festgelegt.

Artikel 13**Streitbeilegung**

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht durch Verhandlungen oder durch die guten Dienste des Vorstands beigelegt werden, können im gegenseitigen Einvernehmen der Streitparteien einem Schiedsverfahren nach der fakultativen Schiedsordnung des Ständigen Schiedshofs unterworfen werden.

Artikel 14**Unterzeichnung und Zustimmung, gebunden zu sein**

(1) Dieses Übereinkommen liegt für europäische Staaten und europäische Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration am 28. August 2003 in Joensuu zur Unterzeichnung auf. Danach liegt es noch bis zum 28. November 2003 in Helsinki im finnischen Ministerium für auswärtige Angelegenheiten zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Staaten und die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die es unterzeichnet haben. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden bei der Regierung von Finnland hinterlegt, die Verwahrer dieses Übereinkommens ist.

(3) Dieses Übereinkommen steht den europäischen Staaten und den europäischen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die es nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

4. For the purposes of this Convention, a European State is a State which is eligible for membership of the United Nations Economic Commission for Europe as a European State.

Article 15

Entry into force

1. This Convention shall enter into force on the sixtieth day after the date of the deposit of the eighth instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

2. For each State and regional economic integration organisation ratifying, accepting, approving or acceding to this Convention after the deposit of the eighth instrument of ratification, acceptance, approval or accession, the Convention shall enter into force on the sixtieth day after the date of deposit of such State or regional economic integration organisation of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

Article 16

Transitional provisions

1. Upon the entry into force of this Convention, the research institutes, educational establishments, commercial organisations, forest authorities, non-governmental organisations and institutions of a similar nature from European States that are members or associate members of the European Forest Institute established in 1993 as an association under Finnish law and by that date have not according to its Bylaws given notice of resignation, shall become Associate Members of the Institute. Institutions of a similar nature from non-European States that are associate members of the said European Forest Institute shall likewise in the absence of notice of resignation become Affiliate Members of the Institute.

2. After the entry into force of this Convention the Institute shall initiate negotiations with the European Forest Institute established in 1993 as an association under Finnish law on the transfer of the latter's activities, funds, assets and liabilities to the Institute.

Article 17

Amendments

1. This Convention may be amended by the unanimous vote of the Members present in a meeting of the Council of by a written procedure. Any proposal for amendment shall be circulated by the Depositary at least eight weeks in advance. In case of a written procedure the Depositary shall fix the deadline for the replies.

2. The amendment will enter into force on the sixtieth day after the date on which all the Contracting Parties have notified the Depositary that they have fulfilled the formalities required by national legislation with respect to the amendment.

3. Unless the Conference approves, amendments shall not affect the institutional position of Associate or Affiliate Members.

Article 18

Withdrawal

A Contracting Party may withdraw from this Convention by giving written notice of the withdrawal to the Depositary. The withdrawal shall be effective one year after receipt of the notice of withdrawal by the Depositary.

(4) Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein europäischer Staat ein Staat, dem die Mitgliedschaft als europäischer Staat in der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa offen steht.

Artikel 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt am sechzigsten Tag nach Hinterlegung der achten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat und für jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, der oder die dieses Übereinkommen nach der Hinterlegung der achten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beiträgt, tritt das Übereinkommen am sechzigsten Tag nach der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat oder diese Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration in Kraft.

Artikel 16

Übergangsbestimmungen

(1) Bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens werden die Forschungsinstitute, Bildungseinrichtungen, gewerblichen Organisationen, Forstbehörden, nichtstaatlichen Organisationen und ähnliche Einrichtungen aus europäischen Staaten, die Mitglieder oder assoziierte Mitglieder des 1993 als Verein nach finnischem Recht gegründeten Europäischen Forstinstituts sind und nicht bis zu diesem Datum satzungsgemäß ihren Austritt erklärt haben, assoziierte Mitglieder des Instituts. Ebenso werden Einrichtungen ähnlicher Art aus nichteuropäischen Staaten, die assoziierte Mitglieder des genannten Europäischen Forstinstituts sind und keine Austrittserklärung abgegeben haben, angeschlossene Mitglieder des Instituts.

(2) Nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens tritt das Institut mit dem Europäischen Forstinstitut, das 1993 als Verein nach finnischem Recht gegründet wurde, in Verhandlungen darüber ein, wie dessen Tätigkeiten, Finanzmittel, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf das Institut übertragen werden.

Artikel 17

Änderungen

(1) Dieses Übereinkommen kann durch einstimmigen Beschluss der bei einer Ratssitzung anwesenden Mitglieder oder durch ein schriftliches Verfahren geändert werden. Änderungsvorschläge werden vom Verwahrer mindestens acht Wochen im Voraus verteilt. Bei einem schriftlichen Verfahren legt der Verwahrer die Frist für die Antworten fest.

(2) Die Änderung tritt am sechzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem alle Vertragsparteien dem Verwahrer notifiziert haben, dass sie die nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Förmlichkeiten in Bezug auf die Änderung erfüllt haben.

(3) Änderungen dürfen nicht die institutionelle Stellung von assoziierten oder angeschlossenen Mitgliedern berühren, es sei denn, dies wird von der Konferenz genehmigt.

Artikel 18

Rücktritt

Eine Vertragspartei kann durch ein Rücktrittsschreiben an den Verwahrer von diesem Übereinkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird ein Jahr nach Eingang des Rücktrittsschreibens beim Verwahrer wirksam.

Article 19
Termination

This Convention shall be terminated if at any time after its entry into force there are less than eight Contracting Parties.

In witness whereof, the undersigned, duly authorised thereto by their respective Governments, have signed this Convention.

Done in the English language, at Joensuu, this 28th day of August 2003.

Artikel 19
Außerkräfttreten

Dieses Übereinkommen tritt außer Kraft, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach seinem Inkrafttreten weniger als acht Vertragsparteien verbleiben.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Joensuu am 28. August 2003 in englischer Sprache.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das
Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses**

Vom 20. Oktober 2004

Das Europäische Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (BGBl. 1990 II S. 206, 220) ist nach seinem Artikel 30 für

Rumänien am 1. September 2004
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikations-
urkunde abgegebenen Erklärungen

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 17, paragraph 1, of the Convention, Romania declares that in cases covered by Articles 8 and 9, recognition and enforcement of decisions related to custody of children may be refused on grounds provided under Article 10 of the Convention.

In accordance with Article 2, paragraph 1, of the Convention, the Ministry of Justice is the Romanian central authority appointed to carry out the functions provided for by this Convention.”

„Im Einklang mit Artikel 17 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt Rumänien, dass in den von den Artikeln 8 und 9 erfassten Fällen die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder aus den in Artikel 10 des Übereinkommens vorgesehenen Gründen versagt werden kann.

Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens ist das Justizministerium die rumänische zentrale Behörde, die bestimmt ist, die in dem Übereinkommen vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 31. März 2004 (BGBl. II S. 570).

Berlin, den 20. Oktober 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit**

Vom 20. Oktober 2004

Die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit vom 16. April 1964 (BGBl. 1970 II S. 909, 910) ist nach ihrem Artikel 77 Abs. 3 für

Estland am 20. Mai 2004
nach Maßgabe der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten, nachstehend abgedruckten Erklärung

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

“Pursuant to Article 2, paragraph 1, subparagraph b, and Article 3 of the Code, the Republic of Estonia declares that it accepts the obligations of the following Parts of the Code:

1. Part II. Medical care
2. Part III. Sickness benefit
3. Part IV. Unemployment benefit
4. Part V. Old-age benefit
5. Part VII. Family benefit
6. Part VIII. Maternity benefit
7. Part IX. Invalidity benefit
8. Part X. Survivors benefit

Pursuant to Article 3 of the Code, the Republic of Estonia declares that it does not avail itself of the provisions of Article 2, paragraph 2, of the Code.”

„Nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 3 der Ordnung erklärt die Republik Estland, dass sie die Verpflichtungen aus folgenden Teilen der Ordnung übernimmt:

1. Teil II Ärztliche Betreuung
2. Teil III Krankengeld
3. Teil IV Leistungen bei Arbeitslosigkeit
4. Teil V Leistungen bei Alter
5. Teil VII Familienleistungen
6. Teil VIII Leistungen bei Mutterschaft
7. Teil IX Leistungen bei Invalidität
8. Teil X Leistungen an Hinterbliebene

Nach Artikel 3 der Ordnung erklärt die Republik Estland, dass sie von Artikel 2 Absatz 2 der Ordnung nicht Gebrauch macht.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. September 2001 (BGBl. II S. 973).

Berlin, den 20. Oktober 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Markenrechtsvertrags**

Vom 20. Oktober 2004

Der Markenrechtsvertrag vom 27. Oktober 1994 (BGBl. 2002 II S. 174) ist nach seinem Artikel 20 Abs. 2 für

Zypern
in Kraft getreten. am 17. April 1997

Die Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. August 2004 (BGBl. II S. 1407).

Berlin, den 20. Oktober 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-russischen Abkommens
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erforschung
und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke**

Vom 21. Oktober 2004

Das in Sankt Petersburg am 10. April 2001 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke ist nach seinem Artikel 14 Abs. 1

am 16. September 2004
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 21. Oktober 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Russischen Föderation
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erforschung
und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Russischen Föderation –

im Weiteren als Vertragsparteien bezeichnet

geleitet durch den in den Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation geltenden Vertrag vom 9. November 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit,

eingedenk des Vertrags vom 9. November 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Entwicklung einer umfassenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, Industrie, Wissenschaft und Technik und des Abkommens vom 22. Juli 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit,

eingedenk der Ergebnisse der wissenschaftlich-technischen und unternehmerischen Zusammenarbeit bei der Erschließung des Weltraums und der Anwendung von Weltraumtechnik und -technologien sowie der Perspektiven ihrer langfristigen Entwicklung zum Wohle der Völker der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation,

in dem Wunsche, bestehende Formen der Zusammenarbeit in den entsprechenden Bereichen der Industrie und unternehmerische Aktivitäten zwischen Organisationen, Unternehmen und Firmen beider Länder zu festigen und neue Formen zu fördern,

eingedenk dessen, dass die Entwicklung einer solchen Zusammenarbeit neue Anforderungen an die rechtliche Regelung der Beziehungen zwischen den an ihr Beteiligten stellt,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Förderung der friedlichen Nutzung des Weltraums im Interesse der internationalen Zusammenarbeit auf regionaler und globaler Ebene,

eingedenk der Bestimmungen des Vertrags vom 27. Januar 1967 über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper sowie anderer mehrseitiger Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums, denen die Bundesrepublik Deutschland und die Russische Föderation angehören –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zweck

Zweck des Abkommens ist die Förderung der beiderseits vorteilhaften wissenschaftlich-technischen, industriellen, wirtschaftlichen und sonstigen Zusammenarbeit bei gemeinsamen Aktivitäten, die mit der Erforschung und Nutzung des Weltraums und der Anwendung von Weltraumtechnik und -technologien zu friedlichen Zwecken zusammenhängen.

Artikel 2

Rechtliche Grundlage

(1) Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens erfolgt nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien unter Einhaltung der allgemein anerkannten Normen und Prinzipien des Völkerrechts und unbeschadet der Verpflichtungen der Vertragsparteien aus anderen Abkommen und Vereinbarungen, deren Vertragspartei sie jeweils sind.

(2) Der Begriff „innerstaatliches Recht“ bedeutet im Sinne dieses Abkommens das innerstaatliche Recht der Bundesrepublik Deutschland, wozu auch die in der Europäischen Union geltenden Rechtsvorschriften gehören oder das innerstaatliche Recht der Russischen Föderation.

Artikel 3

Bereiche und Formen der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens kann insbesondere in folgenden Bereichen erfolgen:

1. Erforschung des Weltraums, einschließlich astrophysischer Forschungen und Planetenerkundung,
2. Fernerkundung der Erde aus dem Weltraum,
3. Materialforschung unter Weltraumbedingungen,
4. Weltraummedizin und -biologie,
5. Weltraumkommunikation und damit verbundene Informationstechnologien und Dienstleistungen,
6. Satellitennavigation und damit verbundene Technologien und Dienstleistungen,
7. Forschungs-, Entwicklungs-, Produktions-, Betriebsarbeiten sowie sonstige Arbeiten in Zusammenhang mit Raumfahrzeugen, -geräten und -systemen sowie den entsprechenden Bodenanlagen,
8. Entwicklung von Trägerraketen und anderen Raumtransportsystemen,

9. Bereitstellung und Nutzung von Startdienstleistungen,
10. Anwendung von Spin-off-Ergebnissen der Weltraumtechnik und -technologien,
11. Fragen des Schutzes des Weltraums einschließlich der Kontrolle, Verhütung und Reduzierung von technologischen Einwirkungen auf den Weltraum,
12. in anderen gemäß Artikel 4 Absatz 3 zu vereinbarenden Bereichen.

(2) Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens kann insbesondere in folgenden Formen erfolgen:

1. Planung und Umsetzung gemeinsamer Vorhaben unter Nutzung der wissenschaftlichen, experimentellen und industriellen Grundlagen,
2. gegenseitige Überlassung wissenschaftlicher und technischer Informationen, von Versuchsdaten, Ergebnissen von Entwicklungsarbeiten, von Material und Ausrüstungen in verschiedenen Bereichen der Weltraumwissenschaft, -technik und -technologie,
3. Entwicklung, Herstellung und Start von Raumfahrzeugen, -geräten und -systemen,
4. Nutzung bodengestützter Objekte und Systeme zur Sicherung der Starts und der Lenkung von Raumfahrzeugen, einschließlich Sammlung und Austausch telemetrischer Informationen,
5. Organisation von Programmen zur Ausbildung von Fachkräften und zum Austausch von Wissenschaftlern sowie technischen und anderen Fachleuten,
6. Durchführung von Symposien, Konferenzen und Kongressen,
7. Beteiligung an Ausstellungen, Messen und ähnlichen Veranstaltungen,
8. Entwicklung verschiedener Formen der Partnerschaft und gemeinsamer Aktivitäten auf dem internationalen Markt für Weltraumtechnik und -dienstleistungen, einschließlich von Aktivitäten hinsichtlich kommerzieller Weltraumstarts,
9. Gewährung technischer Unterstützung und Hilfe,
10. gegenseitige Unterstützung des Zugangs zu nationalen und internationalen Programmen und Vorhaben im Bereich der Anwendung von Raumfahrttechnologien sowie der Entwicklung einer Weltrauminfrastruktur,
11. in anderen gemäß Artikel 4 Absatz 3 zu vereinbarenden Formen.

(3) Dieser Artikel darf nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass durch ihn zusätzliche Verpflichtungen für die Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise die Russische Föderation zur haushaltsmäßigen Finanzierung der nach Maßgabe dieses Abkommens durchgeführten Zusammenarbeit geschaffen werden.

Artikel 4

Zuständige Stellen

(1) Die für die Zwecke dieses Abkommens zuständigen Stellen sind:

für die Bundesrepublik Deutschland – das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt,

für die Russische Föderation – die Russische Luft- und Raumfahrtagentur

(im Folgenden als „zuständige Stellen“ bezeichnet).

(2) Die Vertragsparteien oder ihre zuständigen Stellen können zusätzlich jeweils andere Stellen für die Ausübung spezifischer Aktivitäten im Rahmen der einzelnen Programme und Vorhaben der Zusammenarbeit benennen (im Folgenden als „andere benannte Stellen“ bezeichnet). Für die Zwecke dieses Abkommens können andere benannte Stellen staatliche Stellen, private und andere Stellen (Gesellschaften, Firmen, Unternehmen, Institute)

sein, die Subjekt des öffentlichen oder privaten Rechts der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise der Russischen Föderation sind.

(3) Programme und Vorhaben der Zusammenarbeit können Gegenstand gesonderter Vereinbarungen sein, die von den zuständigen und anderen benannten Stellen geschlossen werden.

(4) Die Vertragsparteien, die zuständigen und anderen benannten Stellen können Arbeitsgruppen zur Erfüllung der mit der Durchführung der Programme und Vorhaben zusammenhängenden Aufgaben sowie zur Vorbereitung von Vorschlägen bezüglich neuer gemeinschaftlicher Aktivitäten und sonstiger Fragen der Zusammenarbeit bilden.

(5) Die Vertragsparteien, ihre zuständigen und anderen benannten Stellen fördern die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und privaten Einrichtungen und Unternehmen beider Länder sowie zwischen Unternehmen beider Länder, einschließlich der Zusammenarbeit unter Beteiligung von Einrichtungen und Unternehmen aus Drittstaaten und Internationalen Organisationen.

(6) Bestimmungen dieses Abkommens sind auf die Aktivitäten juristischer oder natürlicher Personen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation im Rahmen der Bereiche und Formen der Zusammenarbeit nach Artikel 3 anwendbar, soweit diese Personen Bestimmungen dieses Abkommens übernehmen.

Artikel 5

Unterstützung wirtschaftlicher und industrieller Aktivitäten

Die Vertragsparteien fördern die beiderseits vorteilhafte Zusammenarbeit von Gesellschaften, Firmen, Unternehmen, Instituten und Organisationen ihrer Länder auf dem Gebiet der Erforschung und Nutzung des Weltraums und der Anwendung der Raumfahrttechnik und -technologien, und sind bestrebt, diese zu unterstützen. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit unter Beteiligung von Einrichtungen und Unternehmen aus Drittländern und von Internationalen Organisationen. Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien in geeigneten Fällen durch Schaffung günstiger Bedingungen neue unternehmerische Formen wie „Joint Ventures“ und andere Arten der Partnerschaft zur Intensivierung des Handels und der Wirtschaftskooperation unterstützen.

Artikel 6

Finanzielle Aspekte

(1) Die Vertragsparteien finanzieren die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens nach dem in ihren Staaten geltenden Haushaltsrecht und nach dem Umfang der für diese Zwecke bewilligten Mittel.

(2) Die Finanzierung der Zusammenarbeit in Ausführung dieses Abkommens erfolgt durch die zuständigen und anderen benannten Stellen und ist gegebenenfalls Gegenstand gesonderter Vereinbarungen, die gemäß Artikel 4 Absatz 3 geschlossen werden.

Artikel 7

Geistiges Eigentum

(1) Im Sinne dieses Abkommens versteht sich der Begriff „geistiges Eigentum“ in der Bedeutung, die in Artikel 2 des am 14. Juli 1967 in Stockholm unterzeichneten Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum festgelegt worden ist.

(2) Dieses Abkommen ändert nicht die für beide Vertragsparteien schon bestehende rechtliche Regelung des geistigen Eigentums, wie sie durch ihr jeweiliges innerstaatliches Recht und die internen Vorschriften der mitarbeitenden Stellen getroffen worden ist. In gleicher Weise ändert dieses Abkommen nicht die Beziehungen zwischen den zuständigen und anderen be-

nannten Stellen jeder Vertragspartei, wie auch nicht die Beziehungen zwischen einer Vertragspartei und deren Stellen. Außerdem beeinträchtigt es nicht die internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien.

(3) Die Vertragsparteien, ihre zuständigen und anderen benannten Stellen können in gesonderten Vereinbarungen für konkrete Vorhaben und Aktivitäten die für das geistige Eigentum geltenden Bestimmungen festlegen. Fehlen gesonderte Vereinbarungen, so erfolgen der Schutz und die Aufteilung der Rechte des geistigen Eigentums nach Maßgabe der Anlage zu diesem Abkommen, die dessen integraler Bestandteil ist.

Artikel 8

Austausch von Informationen und Güterschutz

(1) Unter Einhaltung der in der Anlage zu diesem Abkommen enthaltenen Geheimhaltungsbestimmungen gewährleisten die Vertragsparteien, ihre zuständigen und anderen benannten Stellen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und in möglichst kurzer Frist einander Zugang zu gemeinsam gewonnenen Ergebnissen der im Rahmen dieses Abkommens durchgeführten Aktivitäten und fördern zu diesem Zweck den Austausch entsprechender Informationen und Daten.

(2) Über ihre zuständigen Stellen fördern die Vertragsparteien den gegenseitigen Austausch von Informationen bezüglich der Schwerpunkte ihrer nationalen Weltraumprogramme.

(3) Das Verfahren der Übersendung und der Behandlung der von einer der Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens unter Geheimschutz gestellten Informationen wird durch das innerstaatliche Recht der Vertragsparteien geregelt. Dabei finden die Bestimmungen des Abkommens vom 2. Dezember 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen Anwendung.

(4) Die Regelung der gegenseitigen Nutzung und Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen, die im Rahmen dieses Abkommens ausgetauscht werden, kann Gegenstand gesonderter Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, ihren zuständigen und anderen benannten Stellen sein.

(5) Jede Vertragspartei gewährleistet nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts den rechtlichen Schutz des in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Vermögens der jeweils anderen Vertragspartei, ihrer zuständigen und anderen benannten Stellen im Zusammenhang mit den im Rahmen dieses Abkommens durchgeführten Aktivitäten.

(6) Auf Vorschlag der zuständigen Stellen oder im Rahmen gesonderter Vereinbarungen treffen die Vertragsparteien in ihrem Hoheitsgebiet erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zur Sicherung besonders schutzwürdiger exportierter Waren und der dazugehörigen Technologien im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Nummer 3. Die Vertragsparteien setzen zu diesem Zweck nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien geeignete Verfahren ein, um jeden unbefugten Zugang zu diesen exportierten Waren und den dazugehörigen Technologien und deren unbefugte Weitergabe zu verhindern, und lassen sie erforderlichenfalls durch das zuständige Personal sichern.

Artikel 9

Haftung

(1) Die Vertragsparteien verzichten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels auf Ansprüche gegeneinander aus Schäden, die bei der Durchführung von Aktivitäten im Rahmen dieses Abkommens ihrem Personal oder ihrem Vermögen zugefügt werden, wenn die Vertragsparteien nicht in Bezug auf einzelne Programme und Vorhaben etwas anderes vereinbaren.

(2) Der gegenseitige Haftungsverzicht für Schäden erstreckt sich auf der Grundlage und nach Maßgabe der für diese Zwecke gemäß dem innerstaatlichen Recht abzuschließenden Abkom-

men und Verträge außerdem auf die zuständigen und anderen benannten Stellen und auch auf andere juristische und natürliche Personen (zum Beispiel Unterauftragnehmer), die von den Vertragsparteien, ihren zuständigen und anderen benannten Stellen zur Durchführung von Programmen und Vorhaben im Rahmen dieses Abkommens herangezogen werden.

(3) Die Vertragsparteien und ihre zuständigen Stellen treffen in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zur Anwendung des gegenseitigen Haftungsverzichts nach diesem Artikel.

(4) In Vereinbarungen und Verträgen zu einzelnen Programmen und Vorhaben der Zusammenarbeit können die Vertragsparteien, ihre zuständigen und anderen benannten Stellen die in diesem Artikel vorgesehenen Haftungsbestimmungen abändern.

(5) Der gegenseitige Haftungsverzicht erstreckt sich nicht auf:

1. Ansprüche wegen Schäden, die rechtswidrig vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden,
2. Ansprüche im Zusammenhang mit geistigem Eigentum,
3. Ansprüche, die im Verhältnis zwischen einer jeden Vertragspartei und ihren zuständigen und ihren anderen benannten Stellen entstehen, sowie Ansprüche im Verhältnis zwischen solchen Stellen,
4. Ansprüche auf Schadensersatz wegen Körperverletzung, sonstiger Gesundheitsbeeinträchtigung oder Tod einer natürlichen Person.

(6) Diese Bestimmungen berühren nicht die Anwendbarkeit einschlägiger völkerrechtlicher Normen und Grundsätze, insbesondere die Geltendmachung eines Anspruchs auf der Grundlage des Übereinkommens vom 29. März 1972 über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände.

Die Vertragsparteien nehmen unverzüglich Konsultationen hinsichtlich jedes Haftungsfalls auf, der nach Maßgabe des Völkerrechts, einschließlich des oben genannten Übereinkommens, eintreten kann, hinsichtlich einer Aufteilung der Schadensersatzlast und des Schutzes vor Ansprüchen, und arbeiten in vollem Umfang zusammen, um bei der Untersuchung eines etwaigen Vorfalls die Sachlage zu ermitteln, insbesondere durch Austausch von Experten und Informationen.

Artikel 10

Zollregelung

(1) Im Sinne dieses Artikels bedeuten die Begriffe:

1. „Einfuhr“ – jeglicher Transfer von Waren, die für Zwecke der bilateralen Zusammenarbeit gemäß diesem Abkommen über die Zollgrenze der Bundesrepublik Deutschland in ihr Hoheitsgebiet und über die Zollgrenze der Russischen Föderation in ihr Hoheitsgebiet verbracht werden;
2. „Ausfuhr“ – jeglicher Transfer von Waren, die für Zwecke der bilateralen Zusammenarbeit gemäß diesem Abkommen über die Zollgrenze der Bundesrepublik Deutschland aus ihrem Hoheitsgebiet und über die Zollgrenze der Russischen Föderation aus ihrem Hoheitsgebiet verbracht werden;
3. „Waren“ – solche Erzeugnisse, wie zum Beispiel Raumfahrzeuge, Träger, deren Bestandteile, Geräte, Steuer-, Test- und Technologieausrüstung, einschließlich der dazugehörigen natürlichen oder künstlichen Stoffe oder Materialien, gelieferte oder gefertigte Produkte, Technologien in Form von auf materiellen Trägern fixierten Informationen und technischen Daten, die für deren Entwicklung, Herstellung und Nutzung erforderlich sind. Zur Kategorie der Waren zählen auch in jeder beliebigen materiellen Form ausgedruckte sonstige Informationen und Daten, Computersoftware und Datenbanken, die als Ergebnis von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, von Erfindungen sowie konstruktions- und ingenieurtechnischen Arbeiten gewonnen wurden, kommer-

zielle Geheimnisse und Know-how, einschließlich insbesondere Produktionsdokumentationen und technische Beschreibungen, Daten über Forschungsarbeiten und experimentelle Unternehmungen sowie Entwicklungs- und ingenieurtechnische Projektierungsarbeiten.

(2) Waren, deren Ein- und/oder Ausfuhr im Rahmen des vorliegenden Abkommens für die Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken erfolgt, unterliegen nach Maßgabe der Verfahren, die durch innerstaatliche Rechtsvorschriften der Vertragsparteien festgelegt sind, der zollamtlichen Abfertigung ohne Zahlung von Zöllen und Steuern, die von den Zollbehörden erhoben werden.

(3) Die zuständigen Stellen bestätigen den Zollbehörden ihrer jeweiligen Staaten, dass die Ein- und/oder Ausfuhr von Waren im Rahmen dieses Abkommens sowie gesonderter Vereinbarungen und Verträge, die in Ausführung dieses Abkommens geschlossen worden sind, erfolgt. In Fällen von Waren nach Absatz 6 stellen die zuständigen Stellen gemeinsam eine entsprechende Bestätigung aus. Falls erforderlich, können solche Bestätigungen Gegenstand von Entscheidungen der entsprechenden Vertragspartei sein.

(4) Zum Zwecke der effizienten Ausführung dieses Abkommens und unter Berücksichtigung der festgelegten Regeln und notwendigen Bearbeitungszeiten für die Zollabfertigung der Waren streben beide Seiten möglichst kurze Fristen und erforderlichenfalls eine prioritäre zollamtliche Behandlung der Waren an.

(5) Die Vertragsparteien sind bestrebt, in geeigneten Fällen entsprechend den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Höhe der Zollabfertigungsgebühren für Waren, die im Rahmen dieses Abkommens ein- und/oder ausgeführt werden, und andere ähnliche Abgaben zu senken.

(6) Eingedenk des Geltungsbereichs dieses Abkommens werden Befreiungen von Zöllen und Steuern nach diesem Abkommen entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien auch hinsichtlich von Waren gewährt, die aus Drittländern in das Zollgebiet der Bundesrepublik Deutschland oder der Russischen Föderation eingeführt und/oder aus dem Zollgebiet der Bundesrepublik Deutschland oder der Russischen Föderation in Drittländer ausgeführt werden, und unabhängig von ihrem Herkunftsland auch für Waren, die im Rahmen multilateraler Programme und Vorhaben ein- oder ausgeführt werden.

(7) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für verbrauchssteuerpflichtige Waren.

(8) Weitere Fragen der Einfuhr und Ausfuhr von Waren, die für die Durchführung von Aktivitäten im Rahmen dieses Abkommens notwendig sind, können in einem Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen oder in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien geregelt werden.

Artikel 11

Exportkontrolle

(1) Die Weitergabe von Technologien und anderer Ausfuhrgegenstände, einschließlich Ausrüstungen und Material zu Zwecken jeglicher gemeinsamer Aktivitäten in Ausführung dieses Abkommens, erfolgt durch die Vertragsparteien unter Einhaltung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Trägertechnologie-Regimes. Die Vertragsparteien handeln gemäß ihrem innerstaatlichen Exportkontrollrecht hinsichtlich derjenigen Waren und Dienstleistungen, die in den nationalen Exportkontrolllisten enthalten sind.

(2) Die Geltung dieses Artikels erstreckt sich auf jegliche Form der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens, auf Informationsaustausch, auf den Austausch von technischen Daten und Erzeugnissen jeglicher Art, einschließlich der gemeinsam hergestellten Produkte und des geistigen Eigentums im Hoheitsgebiet des Exporteurs, Importeurs oder von Drittländern.

Artikel 12

Unterstützung der Aktivitäten des Personals

(1) Jede Vertragspartei unterstützt nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts die Erteilung von Sichtvermerken für das an der Durchführung von Programmen und Vorhaben im Rahmen dieses Abkommens beteiligte Personal.

(2) Die Vertragsparteien werden unter Einhaltung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften die auf dieses Abkommen bezogenen Aktivitäten der amtlichen Vertretungen des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt und der Russischen Luft- und Raumfahrtagentur in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise der Russischen Föderation unterstützen.

Artikel 13

Beilegung von Streitigkeiten

(1) Im Falle von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung und Durchführung dieses Abkommens wenden die Vertragsparteien vorrangig die Methoden und Mittel der gütlichen Streitbeilegung an und halten zu diesem Zweck erforderlichenfalls Konsultationen ab.

(2) Die zuständigen und/oder anderen benannten Stellen treffen alle erforderlichen Maßnahmen zur gütlichen Beilegung von zwischen ihnen auftretenden Streitigkeiten. Zu diesem Zweck können solche Streitigkeiten den bevollmächtigten Vorständen dieser Stellen zur gemeinsamen Behandlung vorgelegt oder im Einvernehmen der Streitparteien durch andere Schlichtungsverfahren beigelegt werden.

(3) Streitigkeiten, die nicht innerhalb von sechs Monaten nach den Verfahren gemäß Absatz 1 und 2 beigelegt worden sind, werden auf Ersuchen einer Vertragspartei einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt, das nach Maßgabe dieses Artikels einzusetzen ist.

(4) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den beiden Vertragsparteien bestellt wird. Die Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, dass sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(5) Werden die in Absatz 4 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so nimmt der Vizepräsident die Ernennungen vor. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er aus einem anderen Grund verhindert, so nimmt das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vor.

(6) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit aufgrund der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Verträge und der allgemein anerkannten Normen und Grundsätze des Völkerrechts. Seine Entscheidungen sind endgültig und können nicht angefochten werden, falls sich die Vertragsparteien nicht schriftlich im Voraus über ein Beschwerdeverfahren geeinigt haben. Auf Ersuchen beider Vertragsparteien kann das Schiedsgericht Empfehlungen aussprechen, die, ohne Beschlusskraft zu haben, lediglich als Grundlage für die Behandlung der Fragen, die zum Streit geführt haben, durch die Vertragsparteien dienen. Die Beschlüsse oder konsultativen Gutachten des Schiedsgerichts sind auf den Streitgegenstand begrenzt und legen die ihnen zugrunde liegenden Motive dar.

(7) Jede Vertragspartei trägt die Kosten für ihren Schiedsrichter und ihren Anwalt während des Schiedsverfahrens selbst; die Kosten für den Vorsitzenden tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Alle weiteren Kosten im Zusammenhang mit der Beilegung des Streits im Laufe des Schiedsverfahrens werden zwischen den Vertragsparteien zu gleichen Teilen aufgeteilt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Im Übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst. Diese Regelungen berühren nicht die Kostenübernahme im Verhältnis zwischen einer Vertragspartei und ihrer zuständigen oder ihren anderen benannten Stellen.

Artikel 14 **Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag des Eingangs der letzten Notifikation über die Erfüllung der für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen durch die Vertragsparteien in Kraft.

(2) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens. Es verlängert sich stillschweigend um jeweils drei Jahre, es sei denn, dass eine der Vertragsparteien es mindestens ein Jahr vor Ablauf seiner ursprünglichen Geltungsdauer beziehungsweise – im Falle seiner stillschweigenden Verlängerung – mindestens ein Jahr vor Ablauf des entsprechenden Drei-Jahres-Zeitraums gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich auf diplomatischem Weg kündigt.

(3) Die Beendigung dieses Abkommens berührt nicht die Abwicklung laufender Programme und Vorhaben der Zusammenarbeit, sofern die Vertragsparteien nicht anderes vereinbaren. Die Beendigung dieses Abkommens bietet keine rechtliche Grundlage für die einseitige Änderung oder Nichterfüllung bestehender vertraglicher Verpflichtungen finanzieller oder sonstiger Art der Vertragsparteien, ihrer zuständigen und anderen benannten Stellen und berührt nicht die vor Beendigung des Abkommens entstandenen Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen.

Geschehen zu Sankt Petersburg am 10. April 2001 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
J. Fischer

Für die Regierung der Russischen Föderation
I. Iwanow

Anlage
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Russischen Föderation
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erforschung
und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke

Geistiges Eigentum und vertrauliche Informationen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, einen wirksamen Schutz der Ergebnisse, die im Rahmen der Zusammenarbeit, die Gegenstand dieses Abkommens und gesonderter in Ausführung des Artikels 4 geschlossener Vereinbarungen ist, erzielt worden sind, zu gewährleisten.

Die zuständigen und anderen benannten Stellen (im Weiteren „zusammenarbeitende Stellen“) benachrichtigen einander rechtzeitig über alle Ergebnisse gemeinsamer Aktivitäten, die als geistiges Eigentum zu schützen sind, und erfüllen zum frühestmöglichen Zeitpunkt die formalen Verfahren für einen solchen Schutz, es sei denn, beide Seiten vereinbaren, dies nicht zu tun.

Abschnitt 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Anlage wird auf alle gemeinsamen Aktivitäten angewendet, die im Rahmen der Zusammenarbeit zur Ausführung dieses Abkommens ausgeführt werden, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Vertragsparteien oder die zusammenarbeitenden Stellen sich über irgendwelche besonderen Bestimmungen im Rahmen der nach Artikel 4 und 7 des Abkommens vorgesehenen Vereinbarungen einigen.

(2) Diese Anlage regelt die Aufteilung der Rechte am geistigen Eigentum zwischen den Vertragsparteien oder zusammenarbeitenden Stellen hinsichtlich gemeinsamer Aktivitäten. Jede Vertragspartei gewährleistet, dass die zusammenarbeitenden Stellen der anderen Vertragspartei geistige Eigentumsrechte erwerben können, die ihnen nach Maßgabe dieser Anlage zustehen.

(3) Die Rechte an Forschungsergebnissen, die im Rahmen der Zusammenarbeit von einer zusammenarbeitenden Stelle allein erarbeitet werden, stehen dieser ausschließlich zu. Die Durchführung gemeinsamer Arbeiten berührt nicht die Rechte der zusammenarbeitenden Stellen an geistigem Eigentum, das diese früher erworben haben oder das Ergebnis ihrer selbständigen Forschungen ist.

(4) Streitigkeiten über das geistige Eigentum sind durch die zusammenarbeitenden Stellen möglichst gütlich beizulegen. Die nach den Artikeln 4 und 7 des Abkommens zu treffenden Vereinbarungen sollen ein Verfahren vorsehen, wie Streitigkeiten beizulegen sind, wenn eine gütliche Einigung nicht erfolgt. Dabei kann dieses Verfahren insbesondere die Anrufung eines Schiedsgerichts vorsehen.

(5) Die Beendigung der Geltung dieses Abkommens berührt nicht die vorher aufgrund dieser Anlage entstandenen Rechte und Pflichten.

Abschnitt 2

Gewährung von Rechten

(1) Hinsichtlich des geistigen Eigentums, das als Ergebnis gemeinsamer Aktivitäten geschaffen worden ist (gemeinsam geschaffenes geistiges Eigentum), erarbeiten die Vertragsparteien oder die zusammenarbeitenden Stellen gemeinsam einen Plan der Bewertung und Nutzung der Ergebnisse entweder vor Beginn ihrer Zusammenarbeit oder innerhalb vertretbarer Zeit-

räume von dem Zeitpunkt an, in dem eine beliebige zusammenarbeitende Stelle die Schaffung von Objekten geistigen Eigentums schriftlich fixiert. In diesem Plan der Bewertung und Nutzung der Ergebnisse berücksichtigen sie die jeweiligen Beiträge der Vertragsparteien und ihrer zusammenarbeitenden Stellen zu den behandelten Aktivitäten, einschließlich der Rechte geistigen Eigentums, die im Rahmen der Zusammenarbeit eingebracht worden sind, wobei Art und Umfang der Nutzung geistigen Eigentums, die Bedingungen und das Verfahren zur Wahrnehmung der Rechte an diesen in den Hoheitsgebieten der Staaten der Vertragsparteien sowie auch in den Hoheitsgebieten anderer Staaten angegeben werden, unter der Voraussetzung, dass jede zusammenarbeitende Stelle mindestens das Recht hat, gemeinsam geschaffenes geistiges Eigentum für die eigenen Bedürfnisse zu nutzen.

Zum Zweck der Gewährung und Nutzung von Rechten an geistigem Eigentum wird die Aktivität als eine gemeinsame ab dem Zeitpunkt betrachtet, in dem sie als eine solche in konkreten Vereinbarungen nach den Artikeln 4 und 7 des Abkommens bestimmt worden ist. Die Gewährung und Nutzung von Rechten an Objekten geistigen Eigentums, die im Ergebnis von Aktivitäten, die keine gemeinsamen sind, geschaffen wurden, erfolgt gemäß gesonderten Vereinbarungen.

Die Vertragsparteien oder die zusammenarbeitenden Stellen entscheiden in beiderseitigem Einvernehmen, ob die Ergebnisse gemeinsamer ausgeführter Arbeiten patentiert, registriert oder geheim gehalten werden sollen. Die zusammenarbeitenden Stellen stellen sicher, dass bis zu dieser Entscheidung oder bis zur Anmeldung des Schutzrechts jede Veröffentlichung des Ergebnisses der Zusammenarbeit unterbleibt.

(2) Können die zusammenarbeitenden Stellen nicht innerhalb von vier Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem die gemeinsame Schaffung eines Objekts geistigen Eigentums festgestellt wird, einen solchen Plan über die Nutzung der Ergebnisse erarbeiten, so darf jede der Vertragsparteien oder der zusammenarbeitenden Stellen dieses gemeinsam geschaffene geistige Eigentum im Rahmen des jeweils geltenden Rechts für die eigenen Bedürfnisse nutzen.

Die zusammenarbeitenden Stellen einigen sich hinsichtlich gemeinsamer Aktivitäten über die Aufteilung der Rechte am geistigen Eigentum sowie der Kosten im Zusammenhang mit dem Schutz der geistigen Eigentumsrechte zu beiderseitig vereinbarten Bedingungen unter Berücksichtigung der entsprechenden jeweiligen Beiträge.

(3) In Fällen, in denen durch das innerstaatliche Recht einer der Vertragsparteien einem Objekt des geistigen Eigentums der Schutz nicht gewährleistet werden kann, nehmen die zusammenarbeitenden Stellen einen solchen Schutz im Hoheitsgebiet des Staates wahr, dessen Recht den Schutz dieses Objekts geistigen Eigentums vorsieht, und zwar zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Beiträge jeder der zusammenarbeitenden Stellen.

(4) Auf Wunsch einer zusammenarbeitenden Stelle werden unverzüglich Beratungen zwischen den zusammenarbeitenden Stellen zum Zweck der Erlangung des Schutzes und der Auftei-

lung der Rechte an geistigem Eigentum an den zu schützenden Objekten in Drittländern unter Anwendung der Bestimmungen der Nummern 1 bis 3 dieses Abschnitts abgehalten.

(5) Für die Wissenschaftler, Ingenieure und Fachleute einer Vertragspartei, die bei einer Stelle der anderen Vertragspartei zu arbeiten haben, gelten die internen Regelungen der aufnehmenden Seite und die in Bezug auf sie geltenden Rechtsvorschriften hinsichtlich der Rechte des geistigen Eigentums sowie hinsichtlich etwaiger mit diesen Rechten verbundenen Vergütungen oder Gebühren.

(6) Wenn in gesonderten Vereinbarungen nichts anderes festgelegt worden ist, so stehen jeder Vertragspartei und ihren zusammenarbeitenden Stellen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts Rechte auf eine nichtexklusive, unwiderrufliche und unentgeltliche Lizenz zur Übersetzung, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe von wissenschaftlich-technischen Artikeln, Referaten (Berichten), Büchern und anderen Objekten des Urheberrechts, die ein unmittelbares Ergebnis gemeinsamer Arbeiten darstellen, in allen Ländern zu nichtkommerziellen Zwecken zu.

Die Formen der Wahrnehmung dieser Rechte sind in gesonderten Vereinbarungen festzulegen.

Auf allen Exemplaren von Veröffentlichungen muss der Name des Autors angegeben sein, wenn er die Angabe seines Namens nicht in eindeutiger Form abgelehnt hat und nicht gewünscht hat, unter einem Pseudonym zu erscheinen.

(7) Vertrauliche Informationen werden in angemessener Weise als solche gekennzeichnet. Die Verantwortung für eine solche Kennzeichnung obliegt der Vertragspartei oder der zusammenarbeitenden Stelle, die eine solche Vertraulichkeit fordert.

Jeder Vertragspartei oder zusammenarbeitende Stelle schützt solche Informationen nach Maßgabe der im eigenen Staat anwendbaren Gesetze und Rechtsvorschriften.

Der Begriff „vertrauliche Informationen“ bezeichnet jegliches Wissen, jegliche Daten oder jegliche Informationen, insbesondere technischer, kommerzieller oder finanzieller Art, unabhängig von der Form, in der sie zu Zwecken der Ausübung einer Aktivität in Ausführung dieses Abkommens übergeben werden, und die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die Verfügung über diese Informationen kann einen Vorteil bringen, insbesondere wirtschaftlicher, wissenschaftlicher oder technischer Art, oder die Erlangung eines Vorteils im Wettbewerb gegenüber Personen, welche über diese nicht verfügen.
- Diese Informationen sind aus anderen Quellen nicht allgemein bekannt oder weithin zugänglich.
- Diese Informationen sind durch ihren Inhaber früher nicht an Dritte ohne Verpflichtung zur Wahrung von deren Vertraulichkeit weitergegeben worden.
- Diese Informationen befinden sich nicht bereits in der Verfügung des Empfängers und sind frei von der Verpflichtung, ihre Vertraulichkeit zu wahren.

Vertrauliche Informationen können durch die Vertragsparteien oder die zusammenarbeitenden Stellen den eigenen Angestellten weitergegeben werden, wenn in gesonderten Vereinbarungen nichts anderes vorgesehen ist. Solche Informationen können den Hauptausführenden von Arbeiten oder Unterauftragnehmern im Rahmen des Anwendungsbereichs gesonderter Vereinbarungen, die mit ihnen geschlossen wurden, weitergegeben werden. Auf solche Weise weitergegebene Informationen können nur im Rahmen des Anwendungsbereichs gesonderter Vereinbarungen genutzt werden, in denen die Bedingungen und Fristen für die Anwendung solcher Vertraulichkeitsbestimmungen vorzusehen sind.

Die Vertragsparteien und zusammenarbeitenden Stellen verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen gegenüber ihren Angestellten, den Hauptausführenden von Arbeiten und Unterauftragnehmern zum Zweck der Einhaltung der Verpflichtungen zur Wahrung der Vertraulichkeit, wie oben festgelegt, zu treffen.

(8) Die Überlassung von Ergebnissen gemeinsamer Forschungen und Entwicklungen an Dritte ist Gegenstand schriftlicher Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien oder den zusammenarbeitenden Stellen. Unbeschadet der Wahrnehmung von Rechten nach Nummer 6 werden solche Vereinbarungen das Verfahren zur Verbreitung der erwähnten Ergebnisse bestimmen.

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an die Unternehmen „ACS Security LLC“, „Northrop Grumman Information Technology“
und „Science Applications International Corporation“
(Nr. DOCPER-AS-31-01, DOCPER-AS-13-03 und DOCPER-AS-11-10)**

Vom 21. Oktober 2004

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 14. Oktober 2004 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „ACS Security LLC“, „Northrop Grumman Information Technology“ und „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-31-01, DOCPER-AS-13-03 und DOCPER-AS-11-10) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 14. Oktober 2004

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 21. Oktober 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 14. Oktober 2004

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1061 vom 14. Oktober 2004 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen Verträge über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen ACS Security LLC wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-31-01 mit einer Laufzeit vom 1. August 2004 bis 30. April 2005 folgende Dienstleistungen erbringen:

Durchführung gezielter Forschungs- und Auswertungsaufträge bezüglich armee-spezifischer, teilstreitkräfteübergreifender und multinationaler Angelegenheiten, Vorbereitung von Briefings, Reden und Artikeln zur Präsentation vor Führungskräften der US-Armee und des U.S. European Command (EUCOM) sowie vor wichtigem internen und externen Publikum einschließlich Delegationen des US-Kongresses und europäischer Regierungsbehörden auf staatlicher bis lokaler Ebene. Durchführung außerplanmäßiger strategischer Bewertungen und Ausübung einer Beratungsfunktion für den kommandierenden General und seine wichtigsten Kommandeure und Stäbe. Bereitstellung eines hohen Maßes an Fachwissen über Organisation und Struktur der US-Streitkräfte, internationale politisch-militärische Strategien und die Theorie zivil-militärischer Einsätze, Durchführung militärischer Operationen und Sicherheitszusammenarbeit mit Streitkräften und Regierungen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Senior Military Analyst (Anhang II.i.).

- b) Das Unternehmen Northrop Grumman Information Technology wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-13-03 mit einer Laufzeit vom 1. September 2004 bis 30. September 2014 folgende Dienstleistungen erbringen:

Betrieb der computergestützten Simulationen und Modelle sowie der automatisierten Hilfsmittel zur Sammlung und Auswertung von Informationen, die beim Battle Command Training Program (BCTP) für Übungszwecke verwendet werden. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Military Planner (Anhang I.a.), Senior Military Analyst (Anhang II.i.), Analyst (Anhang II.o.), Senior Analyst (Anhang II.p.), System Engineer (Senior Engineer/Senior System Engineer) (Anhang II.v.) und Program/Project Manager (Anhang V.a.).

- c) Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-11-10 mit einer Laufzeit vom 1. September 2004 bis 31. August 2009 folgende Dienstleistungen erbringen:

Ziel dieses Vertrags ist die Einrichtung einer Abteilung für polizeiliche Aufklärung (Police Intelligence Operation – PIO) innerhalb des Militärpolizeikommandos (OPM). Diese PIO-Abteilung erarbeitet u.a. ein nachrichtendienstliches Produkt, das es dem Kommandeur erlaubt, rechtzeitige Entscheidungen in den Bereichen Strafverfolgung, Terrorismusbekämpfung/Truppenschutz, sowie taktische und nicht-taktische Angelegenheiten zu treffen. Gefordert sind u.a. Auswertung kriminalpolizeilicher Erkenntnisse, Auswertung im Bereich Spionageabwehr und im Bereich Truppenschutz. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Intelligence Analyst/Measurement and Signature (Anhang II.d.).

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin

vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis c aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 14. Oktober 2004 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1061 vom 14. Oktober 2004 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 14. Oktober 2004 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
des deutsch-haitianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 22. Oktober 2004

Das in Port-au-Prince am 19. August 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Haiti über Finanzielle Zusammenarbeit 1986 ist nach seinem Artikel 6

am 19. August 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Oktober 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Haiti
über Finanzielle Zusammenarbeit 1986**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Haiti –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Haiti,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Haiti beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsgespräche vom 24. August 1995 –

unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 30. September 1982 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Haiti über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Ausbau Cap Haitien“ –

unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 2. Februar 1981 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Haiti über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Wasserversorgung Gonaïves und Saint Marc“ –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Haiti und anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 1 742 482,73 EUR (in Worten: eine Million siebenhundertzweiundvierzigtausendvierhundertzweiundachtzig Euro dreiundsiebzig Cent) für das Vorhaben „Förderung von Kleinstkrediten“ zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Haiti durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Haiti zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Haiti und der Micro Credit National (MCN) zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Haiti, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungen, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Haiti stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Haiti erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Haiti überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Trans-

porten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die im Abkommen vom 30. September 1982 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Haiti über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Ausbau Hafen Cap Haitien“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge in Höhe von 17 000 000,- DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich: 8 691 961,98 Euro) werden mit einem Betrag von 771 516,29 EUR (in Worten: siebenhunderteinundsiebzigtausendfünfhundertsechzehn Euro neunundzwanzig Cent) und die im Abkommen vom 2. Februar 1981 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Haiti über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Wasserversorgung Gonaives und Saint Marc“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge in Höhe von 3 500 000,- DM (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich: 1 789 521,58 EUR) werden mit einem Betrag von 18 868,90 EUR (in Worten: achtzehntausendachthundertachtundsechzig Euro neunzig Cent) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 erwähnte Vorhaben „Förderung von Kleinstkrediten“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Port-au-Prince am 19. August 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Gordon Kricke

Für die Regierung der Republik Haiti

Henry Bazin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

Vom 25. Oktober 2004

Das Internationale Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961) wird nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Komoren

am 27. Oktober 2004.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. August 2004 (BGBl. II S. 1333).

Berlin, den 25. Oktober 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-dominikanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 26. Oktober 2004

Das in Santo Domingo am 9. August 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Dominikanischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 ist nach seinem Artikel 5

am 9. August 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Oktober 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Dominikanischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 2003

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Dominikanischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Dominikanischen Republik,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Dominikanischen Republik beizutragen,

unter Bezugnahme auf die in Santo Domingo erfolgten Arbeitsgespräche zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Dominikanischen Republik über die Finanzielle und Technische Zusammenarbeit vom 28. bis 30. April 2003 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Dominikanischen Republik oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 5 500 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen fünfhunderttausend Euro) für das Vorhaben „Grundschulbauprogramm III“ bereitzustellen, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Dominikanischen Republik, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Dominikanischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Wird ein in Absatz 1 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgaratiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Dominikanischen Republik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Verträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

(2) Die Regierung der Dominikanischen Republik, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Dominikanischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Dominikanischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Dominikanischen Republik überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutsch-

land ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Santo Domingo am 9. August 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kendeffy

Für die Regierung der der Dominikanischen Republik
Guerrero Prats

**Bekanntmachung
von Änderungen der Statuten der „Eurofima“
Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial**

Vom 26. Oktober 2004

Die Außerordentliche Generalversammlung der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial hat am 18. Juni 2004 in Übereinstimmung mit Artikel 2 des Abkommens vom 20. Oktober 1955 über die Gründung der „Eurofima“ (BGBl. 1956 II S. 907) mit Zustimmung des Sitzstaates beschlossen, Artikel 5 ihrer Statuten zu ändern.

Artikel 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 5

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2 600 000 000 Schweizer Franken. Es ist eingeteilt in 260 000 Aktien mit einem Nennwert von 10 000 Schweizer Franken.

Die Aktien sind nach Vornahme der siebten Kapitalerhöhung (1997) und nach Abtretung von Aktien (2004) wie folgt verteilt:

62 660 Deutsche Bahn AG
62 660 Nationalgesellschaft der Französischen Eisenbahnen
35 100 Ferrovie dello Stato S.p.A.
24 480 Nationalgesellschaft der Belgischen Eisenbahnen
15 080 Niederländische Eisenbahnen AG
13 572 Nationalverwaltung der Spanischen Eisenbahnen
13 000 Schweizerische Bundesbahnen SBB
5 980 Gemeinschaft der Jugoslawischen Eisenbahnen

5 200 Schwedische Staatsbahnen
5 200 Nationalgesellschaft der Luxemburgischen Eisenbahnen
5 200 Österreichische Bundesbahnen
2 600 Portugiesische Eisenbahnen
2 600 Tschechische Bahnen AG
1 300 Ungarische Staatsbahnen AG
1 300 Eisenbahngesellschaft AG
520 Hellenische Eisenbahnen
520 Kroatische Eisenbahnen
520 Holding Slowenische Bahnen GmbH
520 Eisenbahn von Bosnien-Herzegowina
520 Bulgarische Staatsbahnen AG
260 Bahnen der ehem. Jugoslawischen Republik Mazedonien
104 Staatseisenbahnen der Türkischen Republik
52 Dänische Staatsbahnen
52 Norwegische Staatsbahnen“.

Die Außerordentliche Generalversammlung der „Eurofima“ hat am 18. Juni 2004 die Rechtsgültigkeit der Ergänzungen der Statuten der „Eurofima“ festgestellt, die damit am 18. Juni 2004 in Kraft getreten sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Februar 2004 (BGBl. II S. 360).

Berlin, den 26. Oktober 2004

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Küpper

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt
und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger
Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen**

Vom 28. Oktober 2004

I.

Das Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1977 II S. 1229) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Armenien	am	10. Oktober 2002
Benin	am	19. Mai 2004
Lettland	am	13. Mai 1997
Litauen	am	3. Januar 1997
Marschallinseln	am	30. Juni 1989
Mikronesien, Föderierte Staaten von	am	18. April 2003
Mosambik	am	15. Februar 2003
St. Vincent und die Grenadinen	am	29. Dezember 1991
Swasiland	am	26. Januar 2000.

Die Beitritts- oder Ratifikationsurkunden wurden wie folgt hinterlegt:

Armenien am 10. September 2002 bei der ICAO; Benin am 19. April 2004 bei der ICAO; Lettland am 13. April 1997 bei der ICAO; Litauen am 4. Dezember 1996 bei der ICAO; die Marschallinseln am 31. Mai 1989 bei der ICAO; die Föderierten Staaten von Mikronesien am 19. März 2003 bei der ICAO; Mosambik am 16. Januar 2003 bei der ICAO; St. Vincent und die Grenadinen am 29. November 1991 bei der ICAO; Swasiland am 27. Dezember 1999 bei der ICAO.

China hat dem Generaldirektor der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) mit Note vom 29. November 1999 die Erstreckung des Übereinkommens mit Wirkung vom 20. Dezember 1999 auf die Sonderverwaltungsregion Macau nach Maßgabe der nachstehenden Erklärung notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 27. Mai 1981, BGBl. II S. 326):

(Übersetzung)

„The Convention to which the Government of the People's Republic of China deposited an instrument of accession on 10 September 1980, will apply to the Macao Special Administrative Region with effect from 20 December 1999. The Government of the People's Republic of China also wishes to make the following declaration:

The reservation made by the Government of the People's Republic of China to paragraph 1 of Article 14 of the Convention will also apply to the Macao Special Administrative Region.

The Government of the People's Republic of China shall assume responsibility for the international rights and obligations arising from the application of the Convention to the Macao Special Administrative Region.”

„Das Übereinkommen (...), zu dem die Regierung der Volksrepublik China am 10. September 1980 eine Beitrittsurkunde hinterlegt hat, wird mit Wirkung vom 20. Dezember 1999 auf die Sonderverwaltungsregion Macau Anwendung finden. Ferner möchte die Regierung der Volksrepublik China folgende Erklärung abgeben:

Der von der Regierung der Volksrepublik China zu Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens angebrachte Vorbehalt wird auch auf die Sonderverwaltungsregion Macau Anwendung finden.

Die Regierung der Volksrepublik China übernimmt die Verantwortung für die völkerrechtlichen Rechte und Pflichten, die sich aus der Anwendung des Übereinkommens auf die Sonderverwaltungsregion Macau ergeben.“

Serbien und Montenegro¹⁾ hat der Regierung des Vereinigten Königreichs am 23. Juli 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet (vgl. die Bekanntmachung vom 20. Juni 1978, BGBl. II S. 1074).

II.

Das Protokoll vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des am 23. September 1971 in Montreal beschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1993 II S. 866; 1994 II S. 620) ist nach seinem Artikel VI Abs. 1 bzw. Artikel VII Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	29. Mai 2002
Äquatorialguinea	am	13. Februar 2004
Armenien	am	10. Oktober 2002
Barbados	am	12. Oktober 2002
Benin	am	19. Mai 2004
Bolivien	am	3. März 2002
Costa Rica	am	22. Mai 2003
Dschibuti	am	11. Juni 2004
Ecuador	am	3. April 2004
El Salvador	am	8. Mai 1998
Grenada	am	14. Februar 2002
Guyana	am	19. Juli 2002
Honduras	am	19. Februar 2004
Iran, Islamische Republik	am	16. März 2002
Kamerun	am	12. April 2003
Kap Verde	am	12. Oktober 2002
Kenia	am	4. November 1995
Kolumbien	am	13. Februar 2004
Kuba	am	30. November 2001
Laos, Demokratische Volksrepublik	am	6. November 2002
Lettland	am	13. Mai 1997
Liberia	am	9. April 2003
Liechtenstein	am	28. März 2001
Litauen	am	3. Januar 1997
Madagaskar	am	29. April 1998
Marokko	am	17. März 2002
Mauretanien	am	7. August 2003
Mikronesien, Föderierte Staaten von	am	18. April 2003
Mosambik	am	15. Februar 2003
nach Maßgabe eines Vorbehalts zu Artikel 14 Abs. 1		
Nicaragua	am	25. Mai 2002
Nigeria	am	24. April 2003
Palau	am	11. November 1995
Panama	am	10. Mai 1996
Papua-Neuguinea	am	10. August 2002

¹⁾ Im Zeitpunkt der Notifikation noch unter der vorhergehenden Staatenbezeichnung „Bundesrepublik Jugoslawien“.

Paraguay	am	22. August 2002
Portugal	am	17. Januar 2002
Ruanda	am	15. Juni 2002
Rumänien	am	3. Oktober 1998
Senegal	am	23. April 2003
Seychellen	am	20. Juni 2004
Singapur	am	22. Dezember 1996
Suriname	am	26. April 2003
Syrien, Arabische Republik	am	17. August 2002
Tadschikistan	am	30. März 1996
Tansania, Vereinigte Republik	am	8. April 2004
Tonga	am	9. Januar 2003
Trinidad und Tobago	am	3. Mai 2001
Vietnam	am	24. September 1999
Zypern	am	23. Mai 2002.

Die Beitritts- oder Ratifikationsurkunden wurden wie folgt hinterlegt:

Albanien am 29. April 2002 bei der ICAO; Äquatorialguinea am 14. Januar 2004 bei der ICAO; Armenien am 10. September 2002 in Moskau und bei der ICAO; Barbados am 12. September 2002 bei der ICAO; Benin am 19. April 2004 bei der ICAO; Bolivien am 1. Februar 2002 bei der ICAO; Costa Rica am 22. April 2003 bei der ICAO; Dschibuti am 11. Juni 2004; Ecuador am 4. März 2004; El Salvador am 8. April 1998 bei der ICAO; Grenada am 15. Januar 2002 bei der ICAO; Guyana am 19. Juni 2002 bei der ICAO; Honduras am 20. Januar 2004 bei der ICAO; die Islamische Republik Iran am 14. Februar 2002; Kamerun am 13. März 2003 bei der ICAO; Kap Verde am 12. September 2002 bei der ICAO; Kenia am 5. Oktober 1995 bei der ICAO; Kolumbien am 14. Januar 2004 bei der ICAO; Kuba am 31. Oktober 2001 bei der ICAO; die Demokratische Volksrepublik Laos am 7. Oktober 2002 bei der ICAO; Lettland am 13. April 1997 bei der ICAO; Liberia am 10. März 2003 bei der ICAO; Liechtenstein am 26. Februar 2001 bei der ICAO; Litauen am 4. Dezember 1996 bei der ICAO; Madagaskar am 30. März 1998 bei der ICAO; Marokko am 15. Februar 2002 bei der ICAO; Mauretanien am 8. Juli 2003 bei der ICAO; die Föderierten Staaten von Mikronesien am 19. März 2003 bei der ICAO; Mosambik am 16. Januar 2003 bei der ICAO; Nicaragua am 25. April 2002 bei der ICAO; Nigeria am 25. März 2003 bei der ICAO; Palau am 12. Oktober 1995 bei der ICAO; Panama am 10. April 1996 bei der ICAO; Papua-Neuguinea am 11. Juli 2002 bei der ICAO; Paraguay am 23. Juli 2002 bei der ICAO; Portugal am 18. Dezember 2001 in Washington und bei der ICAO; Ruanda am 16. Mai 2002 bei der ICAO; Rumänien am 3. September 1998 bei der ICAO; Senegal am 24. März 2003 bei der ICAO; die Seychellen am 21. Mai 2004 bei der ICAO; Singapur am 22. November 1996 bei der ICAO; Suriname am 27. März 2003 bei der ICAO; die Arabische Republik Syrien am 18. Juli 2002 bei der ICAO; Tadschikistan am 29. Februar 1996 bei der ICAO; die Vereinigte Republik Tansania am 9. März 2004 bei der ICAO; Tonga am 10. Dezember 2002 bei der ICAO; Trinidad und Tobago am 3. April 2001 bei der ICAO; Vietnam am 25. August 1999 bei der ICAO; Zypern am 23. April 2002 bei der ICAO.

Serbien und Montenegro²⁾ hat dem Generalsekretär der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation am 6. September 2001 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, als durch das Protokoll gebunden betrachtet (vgl. die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1994, BGBl. 1995 II S. 30).

²⁾ Im Zeitpunkt der Notifikation noch unter der vorhergehenden Staatenbezeichnung „Bundesrepublik Jugoslawien“.

III.

Berichtigungen früherer Bekanntmachungen

Die Bekanntmachung vom 6. Februar 1992 (BGBl. II S. 177) wird hinsichtlich des Inkrafttretens für Äquatorialguinea dergestalt berichtigt, dass Äquatorialguinea die Ratifikationsurkunde am 2. Januar 1991 bei der ICAO hinterlegt hat und das Übereinkommen somit für Äquatorialguinea bereits am 1. Februar 1991 in Kraft getreten ist.

Die Bekanntmachung vom 16. März 1984 (BGBl. II S. 263) wird hinsichtlich des Inkrafttretens für Jamaika dergestalt berichtigt, dass Jamaika die Ratifikationsurkunde am 15. September 1983 bei der ICAO hinterlegt hat und das Übereinkommen somit für Jamaika bereits am 15. Oktober 1983 in Kraft getreten ist.

Die Bekanntmachung vom 20. Juni 1978 (BGBl. II S. 1074) wird hinsichtlich des Inkrafttretens für die Ukraine dergestalt berichtigt, dass die Ukraine die Ratifikationsurkunde am 26. Januar 1973 bei der ICAO hinterlegt hat und das Übereinkommen somit für die Ukraine bereits am 25. Februar 1973 in Kraft getreten ist.

Die Bekanntmachung vom 25. November 1981 (BGBl. II S. 1070) wird hinsichtlich des Inkrafttretens für die Vereinigten Arabischen Emirate dergestalt berichtigt, dass die Vereinigten Arabischen Emirate die Ratifikationsurkunde am 10. April 1981 bei der ICAO hinterlegt haben und das Übereinkommen somit für die Vereinigten Arabischen Emirate bereits am 10. Mai 1981 in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Mai 2001 (BGBl. II S. 682).

Berlin, den 28. Oktober 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten**

Vom 3. November 2004

Das Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (BGBl. 1984 II S. 569; 1997 II S. 2126) ist nach seinem Artikel XVIII Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Dschibuti	am 1. November 2004
Ecuador	am 1. Februar 2004
Mauritius	am 1. Juni 2004.

Es wird weiterhin für
Liberia am 1. Dezember 2004
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Oktober 2003 (BGBl. 2004 II S. 86).

Berlin, den 3. November 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-georgischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. November 2004

Das in Tiflis am 18. Dezember 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Georgiens über Reprogrammierung Finanzielle Zusammenarbeit 2003 und Neuzusage Regionaler Stromverbund (BGBl. 2004 II S. 1461) ist nach seinem Artikel 6

am 4. August 2004

in Kraft getreten.

Berlin, den 9. November 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens
zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten
über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens**

Vom 10. November 2004

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Februar 2004 zu dem Abkommen vom 18. September 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens (BGBl. 2004 II S. 106) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 7 Abs. 9 und der begleitende Notenwechsel nach seinem letzten Absatz

am 5. Juni 2004

in Kraft getreten sind.

Berlin, den 10. November 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller